

VORHABENBEZOGENE 3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 DER GEMEINDE HOHENASPE

Gewerbegebiet östlich der Landesstraße 127 und südlich des Kaakser Kirchenweges

B E G R Ü N D U N G

Anlage b

TEIL I

1. Grundlage des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland in der Fassung der rechtswirksamen 5. Änderung für den Bereich der Gemeinde Hohenaspe erstellt.

Da das Aufstellungsverfahren einschließlich der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vor Inkrafttreten der Änderung des BauGB durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt am 13.05.2017 eingeleitet worden ist, wird dieses Bauleitplanverfahren gemäß den in § 245c BauGB in der derzeitigen neuesten Fassung des Baugesetzbuches benannten Überleitungs-vorschriften nach den vor dem 13.05.2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

2. Lage, Größe und Situation des Plangebietes

Das Gebiet der Vorhabenbezogenen 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes liegt im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes, westlich der Ortslage von Hohenaspe, östlich der Landesstraße 127 (L 127) und umfasst einen östlichen Teilbereich der Straße Burgviert, einen baulich bereits genutzten Flächenanteil von 16 241 qm des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 10 in der Fassung der 1. Änderung sowie eine derzeit unbebaute Fläche östlich davon als Ergänzung des bisherigen Plangebietes (Anlage a - Übersichtskarte). Die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 getroffenen Festsetzungen bleiben somit nur für diejenigen Teilbereiche bestehen, die nicht vom Geltungsbereich der 3. Änderung und Ergänzung dieses Planes überdeckt werden.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 4,357 ha;
davon entfallen auf
das Sondergebiet - Verwertungszentrum - ca. 4,202 ha,
die vorhandene öffentliche Verkehrsfläche ca. 0,155 ha.

Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Hohenaspe ist die Ergänzungsfläche (Flurstück 501) als mittel- bis langfristig geplante Gewerbliche Baufläche dargestellt. Südlich des Kaakser Kirchenweges, am östlichen Rand der bebauten Grundstücke sowie am östlichen Rand der Ergänzungsfläche sind Knicks bzw. Knickabschnitte vorhanden, die zwar in Teilbereichen als lückig anzusehen sind aber als gehölzgeprägte Kleinstrukturen dem Schutz des Landesnaturschutzgesetzes unterliegen.

Westlich bzw. südwestlich des Plangebietes sind gewerbliche Betriebe, z. T. mit Büros und bauordnungsrechtlich genehmigten Betriebsleiterwohnungen, ansässig. Südlich davon befindet sich ein Wohnhaus ohne Betriebszugehörigkeit innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerblichen Baufläche sowie eine bisher nicht durch verbindliche Bauleitplanung überplante Gewerbefläche eines Speditionsbetriebes.

Die Schallemissionen aus dem Fahrverkehr auf der Landesstraße 127 sind aufgrund des Abstandes von ca. 250 m und der dazwischen liegenden Bebauung unbeachtlich.

In der relevanten Nähe des Geltungsbereiches befinden sich keine intensiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung benachbar-

ter Flächen resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können jedoch zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken und sind aufgrund dessen Lage angrenzend an den Außenbereich hinzunehmen.

3. Planungserfordernis

Die Verwertungszentrum Hohenaspe GmbH betreibt im derzeitigen Gewerbegebiet „Burgviert“ seit dem Jahre 2003 eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen. Die Anlage wurde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt; Überwachungs- und Genehmigungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Standort Flintbek.

In erster Linie werden auf der Anlage Eisen-(Fe-) und Nichteisen-(NE-) Metalle angenommen, teilweise behandelt und / oder sortiert, um sie dann in entsprechenden Chargen der Schrottwirtschaft zuzuführen. Die Verwertungszentrum Hohenaspe GmbH ist seit Juni 2004 als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sammeln, befördern, lagern, behandeln, handeln und makeln sowie als anerkannter Demontagebetrieb gem. Altfahrzeug-Verordnung zertifiziert. Hierdurch stellt die Firma ihren Kunden gegenüber die ordnungsgemäße Entsorgung, den Nachweis von Fach- und Sachkenntnissen in allen abfallwirtschaftlichen Belangen sowie ihre Zuverlässigkeit und Haftungsabsicherung sicher. Die Verwertungszentrum Hohenaspe GmbH ist gefordert, sich ständig den wechselnden Anforderungen des Entsorgungsmarktes anzupassen und die gesetzlichen Änderungen umzusetzen. Dieses hat dazu geführt, dass die Anlage seit Inbetriebnahme kontinuierlich entsprechend angepasst wurde.

Oberstes Ziel der unternehmerischen Tätigkeiten ist es, die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf eine hohe Verwertungsquote umzusetzen, um nach Lagerung, Behandlung, Trennung und Sortierung der angenommenen Abfallarten eine hohe Sortenreinheit für die nachfolgende Verwertung zu erreichen. Um diese Zielsetzung fortführen und das Entsorgungsangebot ausbauen zu können, ist eine schrittweise Erweiterung der bestehenden Anlage erforderlich; insbesondere um das bestehende Defizit an Lagerflächen zu beseitigen und Kapazitäten für neue zusätzliche Tätigkeiten zu schaffen. Auf der Erweiterungsfläche sind die Haldenlagerung, die Container- und Boxenlagerung, die Sortierung und Behandlung sowie der Umschlag von Fe- und NE- Metallen sowie von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach den Definitionen des KrWG und des BImSchG geplant.

Aufgrund der sich ständig ändernden gesetzlichen Anforderungen an derartige Entsorgungsanlagen können konkretere als die nachfolgend zu baulichen Maßnahmen unter Berücksichtigung zukünftiger rechtlicher Vorgaben getroffenen Aussagen nicht definiert werden.

4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Die Gemeinde stellt die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes auf, um

- vorhabenbezogen die Voraussetzungen für die Standortsicherung und den dringenden Erweiterungsbedarf eines ortsansässigen Betriebes, der eine Lagerung und physikalische Bearbeitung von metallischen Abfällen bzw. Sekundärrohstoffen und von sonstigen Abfällen betreibt, zu schaffen;
- die Abgrenzungen gegenüber anderen Nutzungen bzw. gegenüber der freien Landschaft rechtsverbindlich vorzugeben;
- die geordnete Erschließung zu sichern;
- Ersatz für Eingriffe in bestehende Knickstrukturen, die das Betriebsgrundstück zerschneiden würden, am Rand des Plangebietes zu schaffen sowie
- Ausgleichsflächen und -maßnahmen für die Inanspruchnahme der derzeit unbebauten Fläche zum Zwecke der Bebauung und Versiegelung außerhalb des Plangebietes rechtsverbindlich zu sichern.

Der örtliche Wanderweg innerhalb des bestehenden Redders am Kaakser Kirchenweg nördlich des Plangebietes soll beibehalten werden.

5. Entwicklung des Planes

5.1. Erschließung

Die Anbindung des Plangebietes an die überörtliche Verkehrsfläche der L 127 - mit Anschluss nach Norden oder Süden an die Bundesautobahn A 23 - ist über die vorhandene Erschließung des Gewerbegebietes „Burgviert“ sichergestellt.

Durch eine Verkehrsuntersuchung vom 28.03.2014, erarbeitet durch die Firma eds-Planung beratende Ingenieure GmbH aus Gettorf, wurde nachgewiesen, dass auch die zukünftigen Verkehrsströme aus dem Geltungsbereich der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 von dem bestehenden Knotenpunkt des bereits mit Abbiegespuren ausgebildeten Einmündungsbereiches der Anbindung des Gewerbegebietes in die Landesstraße 127 ohne zusätzliche Maßnahmen aufgenommen werden können.

Die Erschließung des im Änderungsbereich ansässigen Betriebes ist über die dafür ausreichend ausgebauten Straße Burgviert gesichert. Da die Nutzung der Ergänzungsfläche diesem zwecks Betriebsenerweiterung direkt zugeordnet ist, sind keine über den Bestand hinausgehenden öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich; die erschließende Straße Burgviert wird wegen der in § 30 Abs.1 BauGB definierten Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan bis zu ihrer Fahrbahnachse in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes übernommen. Die Zu- und Abfahrten zum Plangebiet werden in ihrer Lage bestimmt, um den größtmöglichen Abstand zu schutzbedürftigeren Nutzungen im angrenzenden Gewerbegebiet zu erreichen. Die Verteilung des Fahrverkehrs zu den Betriebsabläufen bzw. Betriebszweigen erfolgt zukünftig auf dem Baugrundstück. Der Verkehr auf der Straße Burgviert sowie bestehende Zufahrten zu angrenzenden Gewerbegrundstücken werden somit in Zukunft nicht mehr durch auf ihre Abfertigung im Verwertungszentrum wartende Fahrzeuge beeinträchtigt; vorhandene Parkplätze bleiben erhalten.

Die Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität und Telekommunikation sowie die Entsorgung von Schmutzwasser ist für den bebauten Bereich durch Anschluss an die Leitungen der Versorgungsunternehmen bzw. das gemeindliche Entwässerungsnetz gesichert und kann für die Ergänzungsfläche gesichert werden.

Zwecks Entlastung der vorhandenen Niederschlagswasserleitungen werden Mulden für die Rückhaltung von Oberflächenwasser innerhalb einer Grünzone im östlichen Bereich des Grundstücks vorgesehen und eine Ableitung des teilbelasteten Oberflächenwassers sowie des Schmutzwassers über eine einzufügende Pumpstation auf dem Betriebsgrundstück zum Klärwerk der Gemeinde durch einen neuen Leitungsverlauf im Bereich des Kaakser Kirchenweges geschaffen. Einzelheiten bzgl. des Erfordernisses von Reinigungs- bzw. Absetzeinrichtungen für das zum Teil als vorbelastet anzusehende Niederschlagswasser von befestigten Flächen des Verwertungszentrums werden Bestandteil der auf das Vorhaben bezogenen immissionsschutz- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sein.

5.2. Nutzung der Grundstücke im Sondergebiet - Verwertungszentrum für die Abfallwirtschaft -

Das derzeit aus 5 Einzelflurstücken bestehende Baugrundstück wird als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung - Verwertungszentrum für die Abfallwirtschaft - festgesetzt und soll vorwiegend der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen, welche unter Punkt 8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt sind, dienen. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden wegen entgegenstehender Belange gesunder Wohnverhältnisse infolge der zu erwartenden Schallemissionen einzelner Betriebsteile von vornherein ausgeschlossen. Der bereits ansässige Brennschneidbetrieb, in welchem zeitweise aus angelieferten Stahlplatten mit einem computergesteuerten Brennautomaten insbesondere Produktionsteile für den Schiffsbau hergestellt werden, kann als Ausnahme zur eigentlichen Zweckbestimmung des Sondergebietes erhalten bleiben, zumal die dortigen Hallen auch weiterhin zeitweise zur Lagerung von Verwertungsmaterialien genutzt werden sollen.

Die auf den westlichen Flurstücken des Sondergebietes auf der Grundlage der erteilten Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz derzeit durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sollen in ihrem Bestand gesichert und erweitert werden.

Der diesbezügliche Bestand ist in der Vorhabenbeschreibung als Anlage zum Vorhaben- und Erschließungsplan dezidiert aufgeführt.

Zwecks Anlagenoptimierung ist im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit die Errichtung weiterer Anlagenteile, wie in der Vorhabenbeschreibung als Anlage zum Vorhaben- und Erschließungsplan abschließend definiert und festgelegt, vorgesehen.

Der größte Teil der Erweiterungsfläche soll für die getrennte Lagerung der unterschiedlichen Abfälle und aufbereiteten Chargen genutzt werden. Die zum Einsatz kommenden Aggregate sind überwiegend mobil und sollen - unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen - auf der gesamten Betriebsfläche variabel eingesetzt werden. Stationäre Anlagenteile sollen so positioniert werden, dass die Bewegung der In- und Output-Materialien auf ein Minimum reduziert werden kann.

Die für den Betriebsablauf eines Verwertungszentrums für die Abfallwirtschaft erforderlichen Anlagen und Einrichtungen unterliegen dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Regelungen im Zuge der Bauleitplanung werden deshalb auf das städtebaulich erforderliche Maß beschränkt. Dazu war es erforderlich, ein schalltechnisches Konzept zur Gewährleistung eines verträglichen Nebeneinanders des Sondergebietes (Bestand und geplante Erweiterung nach Osten) mit den vorhandenen und ggf. auch geplanten schutzwürdigen Nutzungen außerhalb und innerhalb des Plangebietes in Einklang zu bringen; dieses ist durch die vorliegende „Lärmtechnische Untersuchung Gewerbelärm nach DIN 45691“ vom 27.04.2016, erstellt durch das Wasser- und Verkehrskontor GmbH in Neumünster, erfolgt und belegt. Die sich daraus ergebenden Bindungen wurden in die Bauleitplanung übernommen. Das geeignete Instrument zur Sicherstellung dieser Belange stellt die Geräuschkontingentierung als modernes Instrument der Bauleitplanung dar, anhand derer so genannte Emissionskontingente festgesetzt werden. Zur Sicherstellung und zum Schutz bisheriger bzw. zulässiger Nutzungen auf Grundstücken in relevanter Nähe werden diesbezügliche Kontingente in den Text zum Bebauungsplan übernommen, deren Einhaltung durch geeignete Anordnung bzw. Maßnahmen auf dem Betriebsstandort sichergestellt werden müssen. Die vorgegebenen Emissionskontingente wirken nicht an den Immissionsorten ein; es ist vielmehr derjenige Wert, der anteilig dem Sondergebiet auf dessen Flächengröße bezogen zusteht. Der vorgegebene Wert für - beispielsweise - den Einwirkungsort „C“ von 65 dB(A)/qm tags bzw. 49 oder 50 dB(A)/qm nachts ist auf die zugeordneten jeweiligen Teilflächen des Sondergebietes anzuwenden - es berechnen sich daraus Anteile am Immissionsort, die dem Sondergebiet in diesem Fall zustehen und im Zusammenspiel mit weiteren Emissionsquellen in den vorhandenen und den in der Flächennutzungsplanung ausgewiesenen übrigen Gewerblichen Bauflächen nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Werte für die Bebauung am Immissionsort führen.

Eine konkrete Anlagenplanung für das Sondergebiet liegt noch nicht vor und muss außerdem bezüglich der Bindungen so variabel gehalten werden, dass das Verwertungszentrum auf gesetzliche Änderungen reagieren kann, ohne dass dann jedes Mal auch eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich wäre. Wegen der physikalischen Schallausbreitungsbedingungen ergeben sich an den Immissionsorten um das geplante Sondergebiet aufgrund der unterschiedlichen Abstände auch unterschiedlich hohe Immissionskontingente. Wenn also der Immissionsrichtwert eines im Nahbereich gelegenen Immissionsortes - beispielsweise am Einwirkungsort „C“ - gerade eingehalten wird, wird der Richtwert an einem entfernt liegenden Immissionsort - beispielsweise Einwirkungsort „F“ - deutlich unterschritten. Die DIN 45691 sieht daher die Möglichkeit vor, den verschiedenen Immissionsorten in unterschiedlichen Himmelsrichtungen entsprechende Richtungssektoren oder Flächenanteile mit Zusatzkontingenten zuzuordnen. Das bedeutet für das Verwertungszentrum, dass Geräuschkontingente, die in Richtung Nordosten abstrahlen, weniger Schallschutz benötigen als Geräuschkontingente, die in Richtung Südosten abstrahlen. Die Festlegung dieser gutachterlich ermittelten Zusatzkontingente bringt für die konkrete Umsetzung von Vorhaben erhebliche Vorteile bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung. Durch die Einbringung der Zusatzkontingente in die Emissionskontingentierung wird durch den Bebauungsplan gewährleistet, dass eine hohe Nachbarschaftsverträglichkeit bei gleichzeitiger Optimierung des Aufwandes für den Schallschutz auf dem Betriebsgelände sichergestellt werden kann. Lärmschutzmaßnahmen im Sondergebiet müssen auf die Einhaltung des jeweiligen Anteilswertes abzielen; der Anteilswert ersetzt den Immissionsrichtwert der TA Lärm. Die Einzelfallprüfung bleibt dem gewerbe- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- bzw. Kontrollverfahren überlassen.

Eine Entstehung von Konflikten mit angrenzenden Nutzungen ist nicht zu erwarten, zumal die Be-

lange der westlich und südwestlich des Plangebietes durch Bauleitplanung dargestellten bzw. festgesetzten Gewerbegebiete einschließlich der dort bauordnungsrechtlich genehmigten schutzbedürftigeren Nutzungen und betriebsbezogenen Wohnungen bei der Ermittlung der Emissionskontingente berücksichtigt wurden. Dem südlich anschließenden Grundstück einer Spedition, welches planungsrechtlich als faktisches Gewerbegebiet einzustufen ist, wurden bei der Kontingentermittlung angemessene Werte zugestanden; dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme für ein Wohngebäude ohne Betriebszugehörigkeit südwestlich des Plangebietes - gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan in einer Gewerblichen Baufläche gelegen - wurde selbst bei Annahme eines Schutzanspruches wie für Wohnen in einem Mischgebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gemäß ständiger Rechtsprechung zum Immissionsschutz ausreichend Rechnung getragen. Für in der Nähe gelegene bebaute Grundstücke im Außenbereich der Gemeinden Hohenaspe und Kaaks bzw. für Wohnbebauungen in Ortsrandlagen der Gemeinden Hohenaspe und Ottenbüttel werden die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte bei Einhaltung der für das Verwertungszenrum festgesetzten Emissionskontingente sowie Einhaltung der in der erstellten „Lärmtechnischen Untersuchung von Gewerbelärm nach DIN 45691“ für die übrigen im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerblichen Bauflächen der Gemeinde Hohenaspe in angemessener Höhe vorgesehenen Kontingente nicht überschritten.

Grundsätzlich gilt für die Summe aller Gewerbeflächen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 inklusive einer südlicher Erweiterung, dass an Immissionsorten mit der Nutzungsart Gewerbegebiet Immissionswerte von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts, in Mischgebieten von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts sowie in Allgemeinen Wohngebieten von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts eingehalten werden.

Als Maß der baulichen Nutzung wird die gleiche Baumassenzahl (BMZ), die auch für die übrigen Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 gilt, beibehalten. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend dem Höchstmaß der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 0,8 festgesetzt, da bei einem Verwertungszenrum zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Abfällen die erforderlichen Bodenversiegelungen, Abgrabungen gegenüber der vorhandenen Geländeoberfläche sowie Einrichtungen zum Schutz vor Emissionen als anlagenbezogene Teile des Vorhabens anzusehen und entsprechend anzurechnen sind. Auf der Grundlage der zu lagern- den und zu behandelnden Abfallarten ergeben sich Anforderungen - insbesondere aus dem Wasserrecht - in Bezug auf die Flächenbefestigung, wobei der Schutz des Bodens und des Grundwassers an erster Stelle stehen. Die Vorhabenträgerin plant, die dafür relevanten Bereiche in einer stoffundurchlässigen Befestigungsart - analog der derzeitigen Betriebsfläche - mit vollständig und nachweislich verschweißten Stahlplatten zu versehen und die Flächenentwässerung oberflächlich (ohne Straßenabläufe und Leitungssystem) auszuführen, damit diesbezüglich eine hohe und kontrollierbare Sicherheit gegeben ist. Flächen, die nicht direkt abfallwirtschaftlich genutzt werden, sollen eine ihrem Nutzungszweck entsprechende Befestigung erhalten.

Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche ermöglicht eine bedarfsgerechte Zuordnung von Betriebsteilen einschließlich Anordnung von Nebenanlagen sowie Stellflächen und Umfahrten für innerbetriebliche Abläufe bei Einhaltung ausreichender Abstände zu Verkehrsflächen sowie zu den umgebenden vorhandenen und geplanten Grünstrukturen. Maßnahmen bzw. Einrichtungen zum Schutz vor Immissionen, die durch die Bauleitplanung als Mindestvoraussetzungen zur Einfügung in die städtebauliche Situation definiert werden, und solche, die sich im Zuge der gewerbe- bzw. bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren bezüglich ihrer Ausbildung und Höhenentwicklung ergeben werden, sind aus den vorgenannten Gründen sowie wegen der Einhaltung angemessener Abstände zu Nutzungen auf angrenzenden Baugrundstücken ebenfalls nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche anzuordnen.

Aus betriebstechnischen Gründen ist eine bis zu 2,20 m hohe Einzäunung entlang der Grundstücksgrenzen erforderlich; dieses wird ermöglicht, in dem diese Anlagen ausdrücklich nicht auf die überbaubaren Grundstücksflächen beschränkt werden.

Durch die Höhenbeschränkung baulicher Anlagen wird erreicht, dass die sichtbaren Gebäude bzw. baulichen Anlagen zum Immissionsschutz den ausgeführten Gebäudehöhen im westlich angrenzenden Gewerbegebiet entsprechen und für die vorgegebene Nutzung zwar angemessene Dimensionen erreichen können, die jedoch gegenüber der freien Landschaft nördlich und östlich des Plangebietes nicht übermäßig hoch in Erscheinung treten werden. Deshalb wird die auf den bebauten Grundstücken bisher zulässige Gebäudehöhe von 18 m deutlich reduziert.

Für einen Anteil von 10 % der insgesamt zulässigen Grundfläche kann die Höhengvorgabe in der östlichen Teilfläche „12.2“ als Ausnahme um bis zu 7 m überschritten werden, wenn hier emissions-trächtige Betriebsteile zur Minderung von Belastungen für die Umgebung und zur Reduzierung des Anteils an belastetem Niederschlagswasser (z. B. Schrottschlag durch Bagger mit Sortiergreifer) eingehaust bzw. in Hallen ausgeführt werden. Die in diesen Fällen mögliche Gebäudehöhe ist durch die dafür erforderlichen Arbeitshöhen vorgegeben und entspricht derjenigen Höhe über NHN, die im westlich und südlich angrenzenden Teil des Gewerbegebietes „Burgviert“ nach den Festsetzungen der jeweiligen Fassung des Bebauungsplanes Nr. 10 auch zulässig ist.

Auf Bindungen für die Gestaltung der Wände und Dächer baulicher Anlagen wird verzichtet. Um unverträgliche Auswirkungen von Werbeanlagen gegenüber der freien Landschaft auszuschließen, werden Werbeanlagen in ihrer Größe und Höhenentwicklung auf ein als verträglich angesehenes Maß beschränkt sowie Werbeanlagen, die sich nicht auf den ansässigen Betrieb beziehen, und Lichtemissionen durch unruhige Anlagen ausgeschlossen.

5.3. Weitere Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Um akustische und optische Beeinträchtigungen für die angrenzenden Gewerbegrundstücke und die freie Landschaft durch Anlagen oder Lagerflächen im Sondergebiet - Verwertungszentrum für die Abfallwirtschaft - von vornherein zu minimieren, werden an bestimmten Stellen des Grundstücks Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen vorgegeben. Die vorhandene und mit „a“ bezeichnete Lärmschutzwand wird in die Planung übernommen. Die mit „b“ bezeichnete Lärmschutzwand sowie die mit „c bis e“ bezeichneten Erdwälle werden auf Wunsch der Vorhabenträgerin und des LLUR festgesetzt, um Beeinträchtigungen von bauordnungsrechtlich genehmigten Wohnnutzungen durch Unterbrechung der Sichtbeziehung und gezielte Abschirmung - sowohl von Emissionen durch den An- und Ablieferungsverkehr des Verwertungszentrums, evtl. Staubbildungen oder die erforderliche Beleuchtung der Betriebsfläche - zu minimieren. Vergleichbares gilt für die derzeit baulich nicht genutzten Flächen der Flurstücke 7/2 und 500, die im Flächennutzungsplan als Gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt sind.

Gegenüber dem Kaakser Kirchenweg und den entfernt nördlich gelegenen Grundstücken werden diese Funktionen durch den bestehenden und zu erhaltenden Doppelknick erfüllt. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche auf dem Flurstück 13/1 sind dezidiert vorgegebene Maßnahmen nicht erforderlich; neben der Erhaltung des bestehenden Knicks und der Ausbildung einer Grünzone mit Versickerungsmulde am östlichen Rand des Betriebsgrundstücks wird von der Vorhabenträgerin eine zur Außenseite hin begrünte Abgrenzung zur freien Landschaft - ausgebildet als bepflanzter Erdwall mit einer Höhe von mindestens 16,00 m über NHN oder eine Fassadenbegrünung von Baukörpern in entsprechender Höhe oder eine Kombination aus beidem - in Aussicht genommen.

5.4. Grünstrukturen und Anpflanzungen

Bezüglich der Bewertung von Eingriffen und deren Ausgleich wird auf den Abschnitt „6. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen“ sowie auf den Umweltbericht verwiesen.

Die zugeordnete Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebietes wird in ökologischer Hinsicht den angemessenen Ausgleich für die Inanspruchnahme von Knickabschnitten, die aufgrund betrieblicher Zwänge entfallen müssen, sowie von Abgrabungen bzw. Aufschüttungen zur erforderlichen Angleichung der Höhenlage auf dem Betriebsgrundstück und zur Minderung der vom Betrieb ausgehenden Emissionen sicherstellen. Außerdem werden Eingriffe in bisher unversiegelten Grund und Boden zum Zwecke der Bebauung und Befestigung umfangreicher Flächenanteile zwecks Vermeidung von Bodeneinträgen ausgeglichen.

Weitere landschaftspflegerische Maßnahmen im Plangebiet sind darüber hinaus geeignet, das Sondergebiet und die angrenzenden Gewerblichen Bauflächen der Gemeinde zu gliedern sowie den Übergang zwischen dem vom Bebauungszusammenhang der Ortslage abgesetzten Gewerbegebiet „Burgviert“ und der freien Landschaft durch aufgewertete Grünstrukturen auszubilden und dauerhaft zu sichern.

Am östlichen, nördlichen und südlichen Rand des Plangebietes werden auf dem Grundstück des Sondergebietes eine Grünzone sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgegeben, damit hier Mulden für die Rückhaltung von Oberflächenwasser einschließlich einer Pumpstation sowie Pufferflächen zu Grünstrukturen geschaffen werden können; das im nordwestlichen Teil des Flurstücks 7/7 vorhandene Rückhaltebecken für gereinigtes

mineralölhaltiges Oberflächenwasser kann bestehen bleiben und bei Erfordernis ergänzt werden. Darüber hinaus wird die Ausbildung von Schutzstreifen, die von Ablagerungen, Befahren, Abgrabungen und Aufschüttungen sowie jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten sind, als Voraussetzung für eine optimale Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen und sich entwickelnden Knicks festgesetzt.

Auf die Erhaltung des mittel- bis geringwertigen Knicks auf der Grenze zwischen den derzeit bebauten Grundstücken und der Ergänzungsfläche wird verzichtet, um eine zusammenhängende betriebliche Nutzung erreichen zu können. Ein Knickabschnitt südlich des Kaakser Kirchenweges muss zukünftig entfallen, um die Anfahrbarkeit der vorgesehenen Pumpstation und der Mulden für die Rückhaltung von Oberflächenwasser für Pflege und Wartungsarbeiten gewährleisten zu können; drei dort vorhandene kleinere Knickdurchbrüche werden im Gegenzug geschlossen. Am südöstlichen Rand des Plangebietes wird durch Aufsetzung eines Erdwalls in ausreichender Breite und Ausbildung durch Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern der heimischen Knickvegetation samt zukünftigen Überhältern die Voraussetzung für die Entstehung eines neuen Knicks geschaffen.

Vorhandene, das Landschaftsbild prägende Bäume in Knicks sowie zwei Bäume im Straßenraum Burgviert werden als zu erhalten festgesetzt und sind bei Abgang adäquat zu ersetzen. Die Knicks am nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes unterliegen dem Biotopschutz nach Bundes- bzw. Landesrecht.

Sie sollen durch ergänzende Bepflanzung bzw. durch Erhaltung und - in Teilbereichen - Ergänzung der Überhälter im ihrem Bestand aufgewertet werden.

Im nordwestlich Bereich des Grundstücks ist die dort zur Eingrünung einer Lärmschutzwand bereits angelegte ebenerdige Anpflanzung zu ergänzen. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichtende Schallschirme - durch Abgrabung oder Aufschüttung des Geländes, Ausbildung von Stütz- bzw. Lärmschutzwänden in erforderlicher Höhe - sind an ihren jeweils der Straße Burgviert, den angrenzenden Grundstücken und der freien Landschaft zugewandten Seiten durch dichte Anpflanzungen in bestimmter Pflanzqualität, die aufgrund der auszubildenden Böschungen mit den bestimmten Neigungen und der daraus resultieren Höhe als Teile baulicher Anlagen auch eine wirksame Grünabgrenzung des Verwertungszentrums bewirken werden, auszubilden. Zu ergänzende bzw. bereits bestehende Anpflanzungen im Straßenraum werden die Erschließungsfläche - wie bisher vorhanden - gliedern.

Pflege, Unterhaltung und ggf. Ersatz von abgegangenen Bewuchs der festgesetzten Anpflanzungen auf dem Baugrundstück sind Sache der Vorhabenträgerin; im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche wird dies durch die Gemeinde sichergestellt werden.

6. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

Eine vertiefende Darstellung der örtlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist wegen der im Umweltbericht umfassend aufgeführten landschaftspflegerischen Betrachtungen nicht erforderlich; weitere gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 des Naturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) als die vorhergehend beschriebenen Knicks sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die zusätzlich geschaffenen Anpflanzungen insbesondere an der Ost- und Südseite des Ergänzungsgebietes werden die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mindern. Knickersatz wird nur insoweit im Plangebiet geschaffen, wie dieser nachhaltig gesichert werden kann.

Im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wurde ein Kompensationsdefizit von 12 818 qm ermittelt, welches nicht durch Maßnahmen im Bebauungsplan kompensiert werden kann. Zurzeit besteht für die Gemeinde keine Möglichkeit, entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Es bedarf daher der Bereitstellung externer Ausgleichsflächen. Die Gemeinde wird - in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg - nach erfolgtem Satzungsbeschluss einen Vertrag mit der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft über die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche im Naturraum Geest schließen. Der Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück 2 der Flur 8 der Gemarkung Reher. Mit der Ausgleichsfläche wird ein Beitrag zur Realisierung des überörtlichen Biotopverbundsystems geleistet.

Ein wegen einer zügigeren Zufahrt zum Verwertungszentrum ohne geräuschintensive Rangierma-

nöher zukünftig entfallender Baum innerhalb der Straße Burgviert wird auf einem gemeindlichen Grundstück in der Ortslage ersetzt.

7. Bodenordnende Maßnahmen

Die Flurstücke 7/7, 7/6, 7/8 und 7/15 des Plangebietes befinden sich bereits im Eigentum der Vorhabenträgerin. Das Flurstück 501 gehört derzeit der Gemeinde Hohenaspe; die Wirksamkeit des mit der Vorhabenträgerin geschlossenen Kaufvertrags ist abhängig von der Rechtskraft der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10.

Das Flurstück der Straße Burgviert ist gemeindliches Eigentum; dies soll unverändert beibehalten werden.

Bodenordnende Maßnahmen oder Umlegungsverfahren sind somit nicht erforderlich.

8. Erschließung

Ergänzende Maßnahmen der Erschließung werden von der Vorhabenträgerin und der Gemeinde bzw. den Versorgungsunternehmen durchgeführt.

8.1. Verkehrserschließung

Die bebauten Grundstücke der Vorhabenträgerin sind über die Straße Burgviert erschlossen; die Anbindung der Ergänzungsfläche erfolgt über diese Flächen im zukünftig gleichen Eigentum.

8.2. Versorgung und Entsorgung

Zwischen der Gemeinde bzw. den Versorgungsunternehmen und der Vorhabenträgerin sind bzw. werden bei Erfordernis entsprechende Verträge geschlossen.

8.2.1. Wasser:

Anschluss an das Netz des Wasserverbandes Unteres Störgebiet.

8.2.2. Gas:

Anschluss an das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

8.2.3. Elektrizität:

Anschluss an das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

8.2.4. Telekommunikation:

Anschluss an das Netz der Deutschen Telekom AG.

8.2.5. Entwässerung:

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an das gemeindliche Netz über die zu errichtende Pumpstation.

Das anfallende Niederschlagswasser von den befestigten Teilen des Betriebsgrundstücks wird auf dem Betriebsgrundstück nach dem Stand der Technik vorgereinigt. Eine Versickerung von Oberflächenwasser sowohl für den Bestand als auch für die Erweiterungsfläche ist aufgrund der anzunehmenden Vorbelastung nur für Teilflächen möglich.

Ergänzende Maßnahmen - wie die Errichtung einer Pumpstation sowie von Mulden für die Rückhaltung von Oberflächenwasser, die im Besitz und der Unterhaltungsverpflichtung der Vorhabenträgerin verbleiben werden, und die Verlegung einer zusätzlichen Leitungstrasse innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche des Kaakser Kirchenweges zum Klärwerk der Gemeinde - werden über den Durchführungsvertrag zu dieser Vorhabenbezogenen Planung geregelt.

8.2.6. Löschwasser:

Die Löschwasserversorgung kann über die Wasserfläche des Regenrückhaltebeckens nordwestlich des Plangebietes sowie Hydranten im Gewerbegebiet „Burgviert“ gesichert werden.

Bei Bedarf erfolgt eine Ergänzung des bestehenden Netzes.

8.2.7. Abfallbeseitigung:

Die Abfallbeseitigung obliegt dem Kreis Steinburg.

9. Sonstiges

9.1. Vorhaben- und Erschließungsplan

Der vom Vorhabenträger vorgelegte und mit der Gemeinde Hohenaspe abgestimmte Vorhaben- und Erschließungsplan vom Dezember 2016, ergänzt am 09.10.2017, bestehend aus einem Lageplan und einer Vorhabenbeschreibung, ist Bestandteil dieser Bauleitplanung und wird verbindliche Anlage zum Durchführungsvertrag.

Der zugehörige Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen worden.

9.2. Lärmtechnische Untersuchung

Auf die „Lärmtechnische Untersuchung Gewerbelärm nach DIN 45691“ vom 27.04.2016, aufgestellt durch das Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH in Neumünster, zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 sowie die Berücksichtigung und Zuordnung von Emissionskontingenten auch für angrenzende gewerbliche Bauflächen, die im Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland in der Fassung der rechtswirksamen 5. Änderung für den Bereich der Gemeinde Hohenaspe dargestellt sind, wird hingewiesen.

9.3. Bodenbeschaffenheit

Detaillierte Untersuchungen bezüglich der Bodenbeschaffenheit, der Tragfähigkeit des Baugrundes, des Setzungsverhalten von Baukörpern, des Grundwasserstandes bzw. der Höhenlage von evtl. Stau- oder Schichtenwasser werden - insbesondere wegen der in Aussicht genommenen Abgrabungen gegenüber der derzeitigen Geländeoberfläche - für erforderlich gehalten und sind durch die Vorhabenträgerin zu veranlassen.

9.4. Grundwasserverhältnisse

Es wird darauf hingewiesen, dass Grundwasserabsenkungen bzw. -ableitungen einen nach Wasserrecht erlaubnispflichtigen Tatbestand darstellen und Revisionsdrainagen nur zulässig sind, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen.

Südlich des Plangebietes befinden sich zwei Brunnen auf dem Gelände einer Speditionsfirma. Beeinträchtigungen für die dortigen Grundwasserentnahmen sind zu vermeiden.

9.5. Tiefenbohrungen für die Nutzung von Erdwärme

Tiefenbohrungen, die für die Nutzung von Erdwärme erforderlich sein können, sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg mindestens vier Wochen vor Ausführung der Bohrarbeiten anzuzeigen.

10. Kosten

Die der Gemeinde Hohenaspe durch die Aufstellung der Vorhabenbezogenen 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Landesstraße 127 und südlich des Kaakser Kirchenweges“ sowie durch daraus resultierende zusätzliche Erschließungsmaßnahmen entstehenden Kosten sind durch den abgeschlossenen Kostenübernahmevertrag bzw. den Grundstückskaufvertrag geregelt.

Für die Vorhabenträgerin entstehen weiterhin ggf. Netzkostenbeiträge der Versorgungsträger für Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung bzw. Telekommunikation.

11. Umweltbericht

Der Umweltbericht, bearbeitet durch das Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung in Itzehoe, ist ein gesonderter Teil (Teil II) dieser Begründung.

Planverfasser

DIPL. - ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckernförde

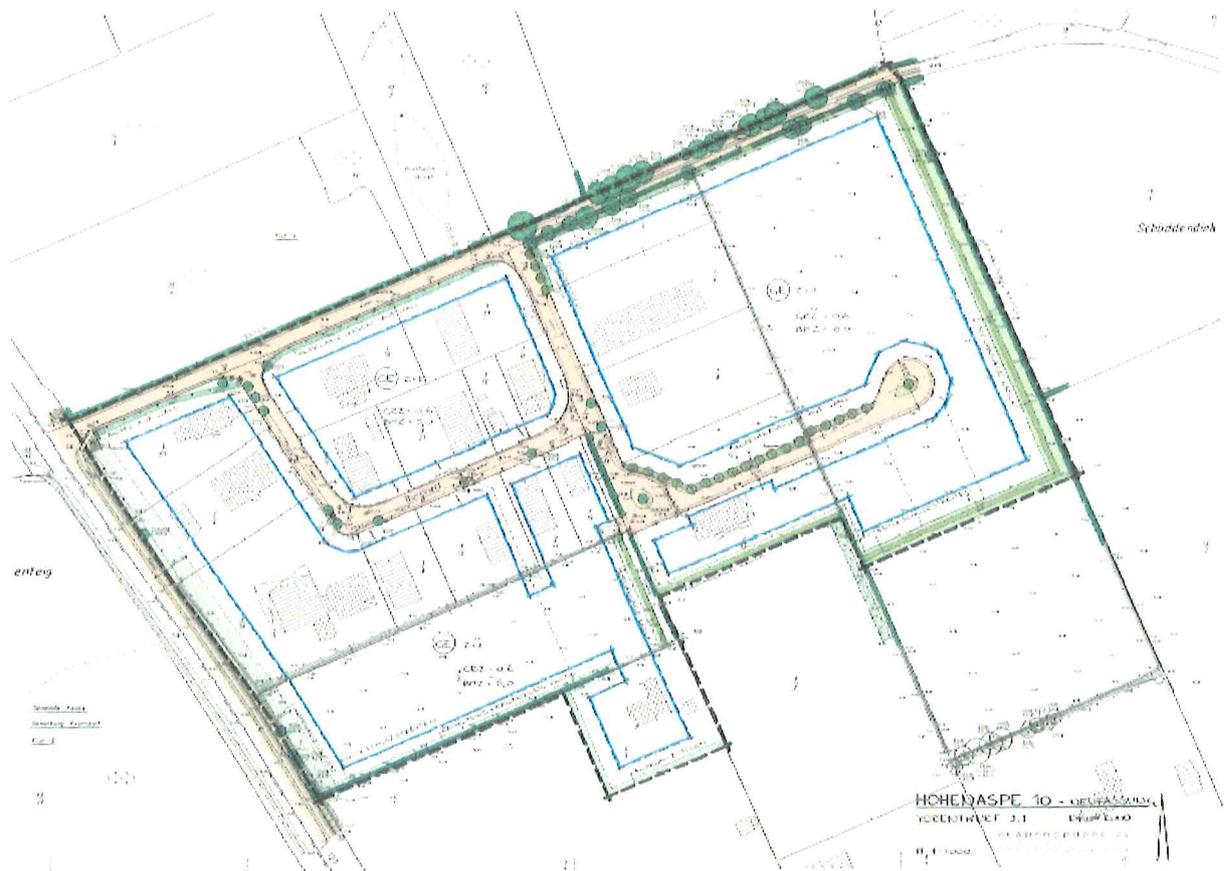
TEIL II - UMWELTBERICHT

1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Vorhabenbezogenen 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10

Der Bebauungsplan Nr. 10 für das Gewerbegebiet östlich der L 127 und südlich des Kaaker Kirchenwegs ist am 22.08.1994 in Kraft getreten; die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 ist seit dem 13.10.2005 rechtsverbindlich. Diese 1. Änderung beinhaltet zum einen die Umwidmung einer vorherigen Gewerbegebietsfläche in eine Verkehrsfläche zur Verbesserung der Verkehrserschließung und zum anderen eine Erweiterung der überbaubaren Gewerbegebietsflächen aufgrund einer zwischenzeitlich entfallenen Überlandleitung.

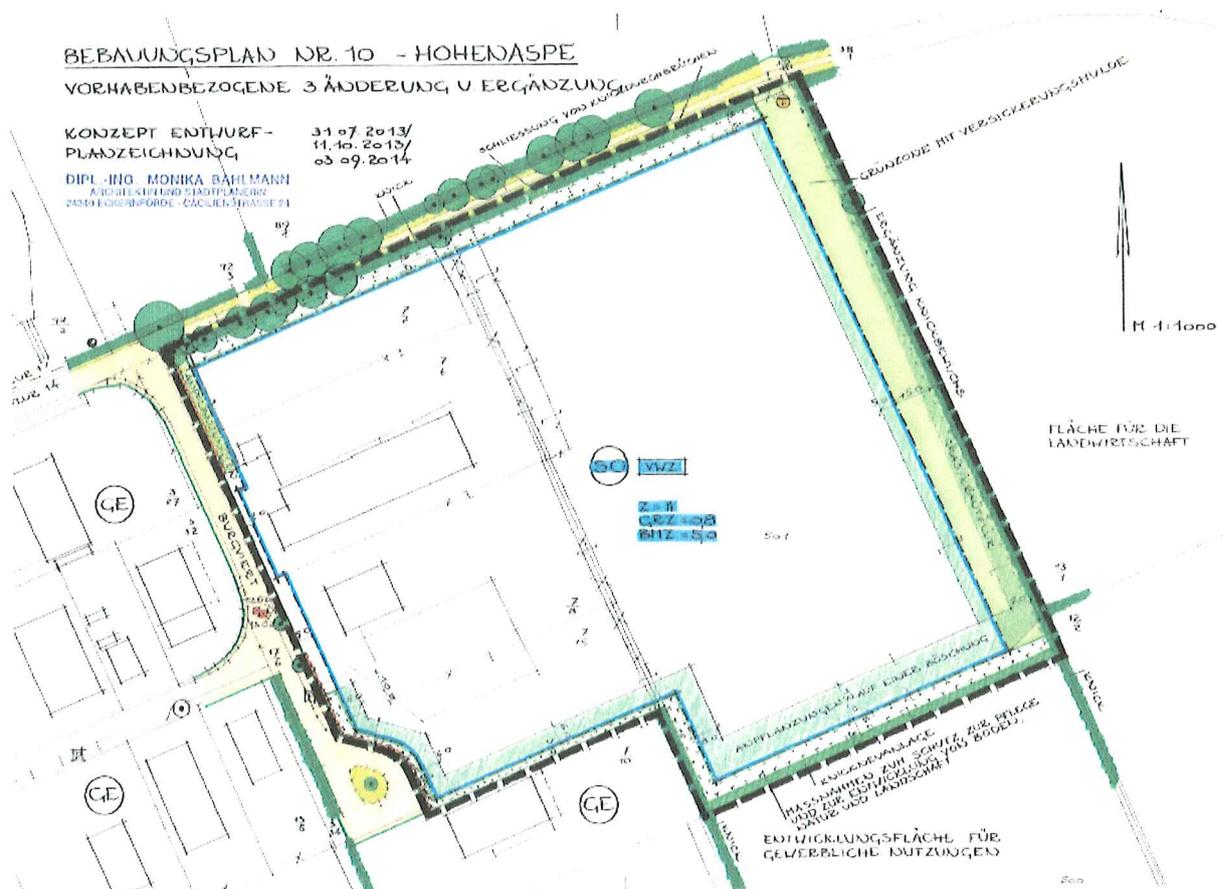
Eine ebenfalls rechtsverbindliche 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 in einem südlichen Teilbereich beinhaltet im Wesentlichen die Ergänzung der bestehenden Gewerbegebietsflächen für eine bauliche Erweiterung der „Wohnmobilstation“ als ortsansässiger Betrieb, der bereits bei Planungsbeginn die Grundstücke Burgviertel 5 bis 11 (ungerade Nummern) nutzte.

Die ursprünglichen Planungsabsichten der Gemeinde zielten zur Sicherung der Lesbarkeit des Bebauungsplans auf eine Neufassung des Bebauungsplanes für den nachfolgenden dargestellten Bereich (Stand 2008 - heute nicht mehr zutreffend) ab:



Aufgrund verschiedener Abstimmungen mit Behörden und innerhalb des Plangebiets ansässigen Gewerbebetrieben wurde seitens der Gemeinde entschieden, ausgehend von der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den östlichen Bereich für ein Sondergebiet - Verwertungszentrum für die Abfallwirtschaft - eine gesonderte und Vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes aufzustellen.

Somit wurde der Geltungsbereich erheblich geändert (Abbildung => Stand: Konzept-Entwurf 03.09.2014), und dann während des Planaufstellungsverfahrens um Teilflächen der Straße Burgviert ergänzt:



Die Gemeinde verfolgt gemäß Aufstellungsbeschluss vom 02.04.2013 folgende Planungsabsichten:

- Ausweisung der Flächen als Sondergebiet - Verwertungszentrum für die Abfallwirtschaft - entsprechend der Darstellung in der rechtswirksamen 5. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Hohenasppe zwecks Schaffung der Voraussetzungen für die Standortsicherung und den dringenden Erweiterungsbedarf eines ortsansässigen Betriebes, der eine Lagerung und physikalische Bearbeitung von metallischen Abfällen bzw. Sekundärrohstoffen und sonstigen Abfällen betreibt.
- Vorgabe von Vorkehrungen zum Schutz vor Immissionen und zur Abgrenzung gegenüber anderen Nutzungen bzw. gegenüber der freien Landschaft.
- Sicherung der geordneten Erschließung sowie des Ausgleiches für Eingriffe in bisher unversiegelten Grund und Boden bzw. des Ersatzes für fortgefallene Knickstrukturen.
- Beibehaltung des örtlichen Wanderweges innerhalb des bestehenden Redders am Kaacker Kirchenweg.

Bisheriges Verfahren

Zu den Planungsabsichten fand für die ehemals anvisierte Neufassung des gesamten Gewerbegebietes (vgl. erste Abb. in Kap. 1.1 dieses Umweltberichtes) eine Beteiligung der maßgeblichen Behörden und Planungsträger gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in schriftlicher Form durch Anschreiben vom 30.04.2008 statt, durch welche die Behörden über die Planung - auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (so genanntes „Scoping“) - informiert wurden.

Es wurden einige Stellungnahmen mit umweltrelevanten Hinweisen vorgelegt, wobei insbesondere folgende in der Planung aufgegriffen worden sind:

- Kreis Steinburg, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 7.5.2008: Beschreibungen der Bodenverhältnisse und Aussagen zum oberflächennahen Grundwasserstand wurden im Umweltbericht ebenso aufbereitet wie eine Bestandsaufnahme der Biotope und eine artenschutzrechtliche Betrachtung. Auch eine Eingriffs- / Ausgleichs-

bilanzierung ist in den Umweltbericht integriert worden.

- Kreis Steinburg, Kreisbauamt / Regionalentwicklung, Schreiben vom 20.5.2008: Es wurde auf das Erfordernis eines Umweltberichtes und das Abstimmungserfordernis mit den Gemeinden der Region Itzehoe hingewiesen; beides ist erfolgt.
- Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 29.5.2008: Beeinträchtigungen bestehender Handwerksbetriebe sollen vermieden werden.
- Stadt Itzehoe, Schreiben vom 2.6.2008: Aspekte der Naherholung, des Landschaftsbildes sowie der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sind in den Umweltbericht eingegangen.
- Wasserverband Bekau, Schreiben vom 3.6.2008: Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächenentwässerung zu prüfen ist.
- Landesplanungsbehörde, Erlass vom 4.11.2009 (anlässlich des Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes): Es wird klargestellt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen unter der Annahme, dass eine Abstimmung in der Region Itzehoe erfolgt

Infolge verschiedener erforderlicher Konkretisierungen zur geplanten Nutzung durch das Verwertungszentrum und der sich daraus ergebenden immissionsschutzrechtlichen Klärungen konnte für längere Zeit keine konkrete (⇒ Vorhabenbezogene) Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans ausgearbeitet werden.

Da seit der Durchführung der o. g. ersten „Scoping“-Beteiligung ein längerer Zeitraum verstrichen und zwischenzeitlich die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 rechtskräftig geworden war sowie zwecks Anpassung an die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen, hat die Gemeindevertretung Hohenaspe beschlossen, für den Bereich des Verwertungszentrums das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erneut durchzuführen (⇒ zweites „Scoping“). Die in diesem Rahmen erstellten Unterlagen haben bereits relativ konkret (⇒ vorhabenbezogen) die Planung dargestellt, um den Beteiligten die Abgabe möglichst umfassender Stellungnahmen zu ermöglichen.

Unter Verwendung einer „Scoping“-Unterlage mit Stand vom 03.09.2014 wurde im Juli 2015 eine erneute Beteiligung nach § 4 (1) BauGB durchgeführt und es wurden von den Beteiligten folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten abgegeben:

- LLUR, Abteilung Technischer Umweltschutz, Abfallwirtschaft -Stoffwirtschaft vom 29.07.2015: Klärungen bzgl. der Lärm-Emissionskontingente, der betrieblichen Nutzungen und lärmtechnischer Abschirmmaßnahmen werden für erforderlich gehalten.
- LLUR, Abteilung Technischer Umweltschutz vom 24.08.2015: Bzgl. der Lärmimmissionen sind Lärmkontingente nachzuweisen und festzusetzen.
- Kreis Steinburg, Untere Naturschutzbehörde vom 29.07.2015: Anpassung von Ausführungsfristen an das LNatSchG werden erforderlich, die Eingriffsbilanzierung wird als abgestimmt bezeichnet und es werden Angaben zur Sicherung der externen Kompensation gegeben.
- Kreis Steinburg, Abteilung Wasserwirtschaft vom 18.08.2015: Es wird mitgeteilt, dass eine wasserrechtliche Genehmigung und eine Einleitungserlaubnis im weiteren Verfahren einzuholen sind.
- Kreis Steinburg, Kreisbauamt / Kreisentwicklung vom 31.08.2015: Öffentliche Verkehrsflächen sind in den Plangeltungsbereich einzubeziehen.
- Handwerkskammer Lübeck vom 27.08.2015: Beeinträchtigungen von Handwerksbetrieben sollen vermieden werden.
- IHK Kiel Zweigstelle Elmshorn vom 01.09.2015: Die Planung wird begrüßt, jedoch sind Emissionskontingente zum Schutz anderer Nutzungen festzulegen.

Die o. g. sowie alle weiteren Stellungnahmen, die keine umweltrelevanten Informationen beinhalten, wurden von der Gemeinde ausgewertet und entsprechend der Ergebnisse der gemeindlichen Abwägung in die hiermit vorliegende Planung eingestellt.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Neuordnung und Erweiterung von Bauflächen durch die Vorhabenbezogene 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 kann grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG führen. Die Umsetzung der Planung wird durch die Veränderung der Nutzungen von Grundflächen die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, da Flächen für neue bauliche Anlagen entstehen und bisher randlich liegende Knicks betroffen sind.

Eingriffe sind soweit wie möglich zu vermeiden; nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Für den Bereich des geltenden Bebauungsplanes Nr. 10 in der Fassung der 1. sowie 2. Änderung und Ergänzung sind die dort getroffenen Plandarstellungen als Bestand anzunehmen. Für die Erweiterungsflächen sind die derzeitigen Nutzungs- und Biotopstrukturen als Ausgangssituation heranzuziehen.

In der verbindlichen Bauleitplanung wird die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem BNatSchG und dem Landesnaturschutzgesetz aufgenommen und in diesen Umweltbericht integriert. Die Eingriffsregelung wird durch eine qualifizierte Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes als Teil der Begründung zur Vorhabenbezogenen 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 in die Planung eingestellt. Für die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses werden die in Kap. 1.2.2 genannten Erlasse angewendet.

Das Vorhaben entspricht folgender Zielsetzung des BNatSchG:

- § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:
„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“
- § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:
„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, ...“
- § 1 (4) Nr. 2 BNatSchG:
„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG durch hinreichende Angaben innerhalb der Kapitel 3.2 „Schutzgut Pflanzen“ und 3.3 „Schutzgut Tiere“ in die Planung eingestellt.

2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Bedeutung für den Bauleitplan

2.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

| Thema | Bedeutung für die Planung |
|--|--|
| ○ Im Landschaftsprogramm sind keine Darstellungen für den Planbereich enthalten. | ○ Positiv / neutral; es liegen keine planerischen Vorgaben oder Einschränkungen vor. |

Landschaftsrahmenplan (Planungsraum IV „alt“, Gesamtfortschreibung 2005):

| Thema | Bedeutung für die Planung |
|--|--|
| ○ Im Landschaftsrahmenplan sind keine Darstellungen für den Planbereich enthalten. | ○ Positiv / neutral; es liegen keine planerischen Vorgaben oder Einschränkungen vor. |

Landschaftsplan (festgestellt gem. Beschluss vom 27.3.2000) gemäß Lageplan „Entwurf“:

| Thema | Bedeutung für die Planung |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Fläche ist als bestehende gewerbliche Baufläche und als mittel- bis langfristig geplante gewerbliche Baufläche mit der Nummer 26 dargestellt; weitere Bauflächen / Entwicklungsflächen schließen im Süden und Osten an. ○ Von einer Erschließung über den Redder im Norden soll abgesehen werden; Erhaltung des Redders. ○ Entlang der Wege und Flurstücksgrenzen sind mehrere Knicks verzeichnet. ○ Biotop, archäologische Denkmale und andere Schutzobjekte / Schutzgebiete sind nicht vorhanden. | <ul style="list-style-type: none"> ○ Positiv; die Darstellung deckt sich mit der vorliegenden Planung. ○ Zu beachten: Keine Erschließung über den Redder. ○ Zu beachten: Die Knicks sind für den B-Plan genauer aufzunehmen. ○ Positiv; es liegen keine planerischen Vorgaben oder Einschränkungen vor, Biotop (außer Knicks) und archäologische Denkmale werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. |

Die Planung entspricht den Darstellungen des Landschaftsplans. Die Gemeinde Hohenaspe geht aufgrund des vorhandenen Landschaftsplans davon aus, dass eine Änderung bzw. Fortschreibung des Landschaftsplans nicht erforderlich ist.

Landesentwicklungsplan (2010):

| Thema | Bedeutung für die Planung |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Lage im 10 km-Umkreis des Mittelzentrums Itzehoe und am nördlichen Rand von dessen Stadt- und Umlandbereich. | <ul style="list-style-type: none"> ○ Positiv; in diesen Bereichen sollen die Siedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden als Beitrag zur Stärkung der ländlichen Räume - Details werden über die Gebietsentwicklungsplanung interkommunal erarbeitet. Abstimmungen mit den Gemeinden in der Region Itzehoe haben stattgefunden. |

Regionalplan (Planungsraum IV „alt“, Fortschreibung 2005):

| Thema | Bedeutung für die Planung |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Hohenaspe kommt eine planerische Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zu. | <ul style="list-style-type: none"> ○ Wie Landesraumordnungsplan. |

Flächennutzungsplan:

Gemeinsamer Flächennutzungsplan für die Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland in der Fassung der 5. Änderung für die Gemeinde Hohenaspe

| Thema | Bedeutung für die Planung |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">○ Darstellung des Sondergebiets - Verwertungszentrum - im Anschluss an gewerbliche Bauflächen im Bereich des vorhandenen und zu erweiternden Gewerbegebiets. | <ul style="list-style-type: none">○ Positiv; die Darstellung entspricht der Planung. |

Die Planung entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans, so dass zur Umsetzung der Planungsabsichten eine weitere Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Hohenaspe nicht erforderlich wird. Die Gemeinde wird somit das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB einhalten.

2.2 Fachgesetze

Für die Planung sind folgende Fachgesetze bedeutend:

| Gesetz | Bedeutung für die Planung |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">○ BauGB | <ul style="list-style-type: none">○ Grundlage für die Erstellung der Vorhabenbezogenen 3. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 10 sowie die zu treffenden Aussagen und Festsetzungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung |
| <ul style="list-style-type: none">○ BauNVO | <ul style="list-style-type: none">○ Festlegung und Gliederung des Plangebiets nach Art und Maß der baulichen Nutzung |
| <ul style="list-style-type: none">○ LBO | <ul style="list-style-type: none">○ Auf Ebene des Bebauungsplanes Grundlage für örtliche Bauvorschriften nach § 84 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen sowie zur Sicherung bzw. Neuherstellung des Orts- und Landschaftsbildes |
| <ul style="list-style-type: none">○ BNatSchG | <ul style="list-style-type: none">○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen○ § 1 beinhaltet die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege○ §§ 14 bis 18 beinhalten die Grundzüge der Eingriffsregelung und stellen den Bezug zum Baurecht her○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotope auf○ § 39 Abs. 5 beinhaltet Schonfristen für Arbeiten an Gehölzen○ § 44 i. V. m. § 7 Abs. 2 BNatSchG: Beachtung von Vorkommen der besonders und der streng geschützten Pflanzen- und Tierarten |
| <ul style="list-style-type: none">○ LNatSchG | <ul style="list-style-type: none">○ § 21 gesetzlich geschützte Biotope ergänzend zum BNatSchG |
| <ul style="list-style-type: none">○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013) | <ul style="list-style-type: none">○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung○ Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes auf Ebene des Bebauungsplanes |

| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange (Erlass des MLUR vom 30.03.2011) | <ul style="list-style-type: none"> ○ Zielsetzung: Kompensation des Eingriffs vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen ○ Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen für Kompensation soll nicht größer sein als Eingriffsfläche ○ Maßnahmen des Artenschutzes können eine Aufwertung bewirken |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Biotopverordnung vom 22.01.2009 mit Stand vom 24.06.2016 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung bei Übertragung der früheren Kartierungsergebnisse auf die heutige Verordnung |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass MELUR vom 20.01.2017) | <ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Bilanzierung und Kompensation von Knicks |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Strategische Umweltprüfung (SUP) gem. §§ 14e ff. UVPG und Umweltprüfung (UP) gem. § 2 Abs. 4 BauGB | <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Umweltprüfung erfolgt in Form des Umweltberichts im Rahmen der Begründung zum B-Plan Eine gesonderte Prüfung / Bearbeitung ist nicht erforderlich, da alle relevanten Belange und Schutzgüter in diese Umweltprüfung einbezogen werden |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ BBodSchG | <ul style="list-style-type: none"> ○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts Einwirkungen auf den Boden nicht regeln“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG) |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ LWG | <ul style="list-style-type: none"> ○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Denkmalschutzgesetz | <ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung von ggf. vorhandenen Kulturdenkmälern |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Bundesimmissionsschutzgesetz | <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für die Beachtung immissionsschutzrechtlicher Belange |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und DIN 45691 i. V. mit TA Lärm | <ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB durch Festsetzung von Emissionskontingenten |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ RAS-N und RAS-K „Richtlinien für die Anlage von Straßen Netzgestaltung“ und „... Knotenpunkte“ | <ul style="list-style-type: none"> ○ Prüfung und Beachtung einer geeigneten der Anbindung an Erschließungsstraßen |

3. Bestandsaufnahme und Bewertung, Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

3.1 Schutzgut Mensch

Im bestehenden Gewerbegebiet an der Straße Burgviert sind bereits Gewerbebetriebe ansässig. Es sind derzeit nur auf einzelnen Flächen noch grundstücksbezogene bzw. einzelvorhabenbezogene Erweiterungsmöglichkeiten gegeben.

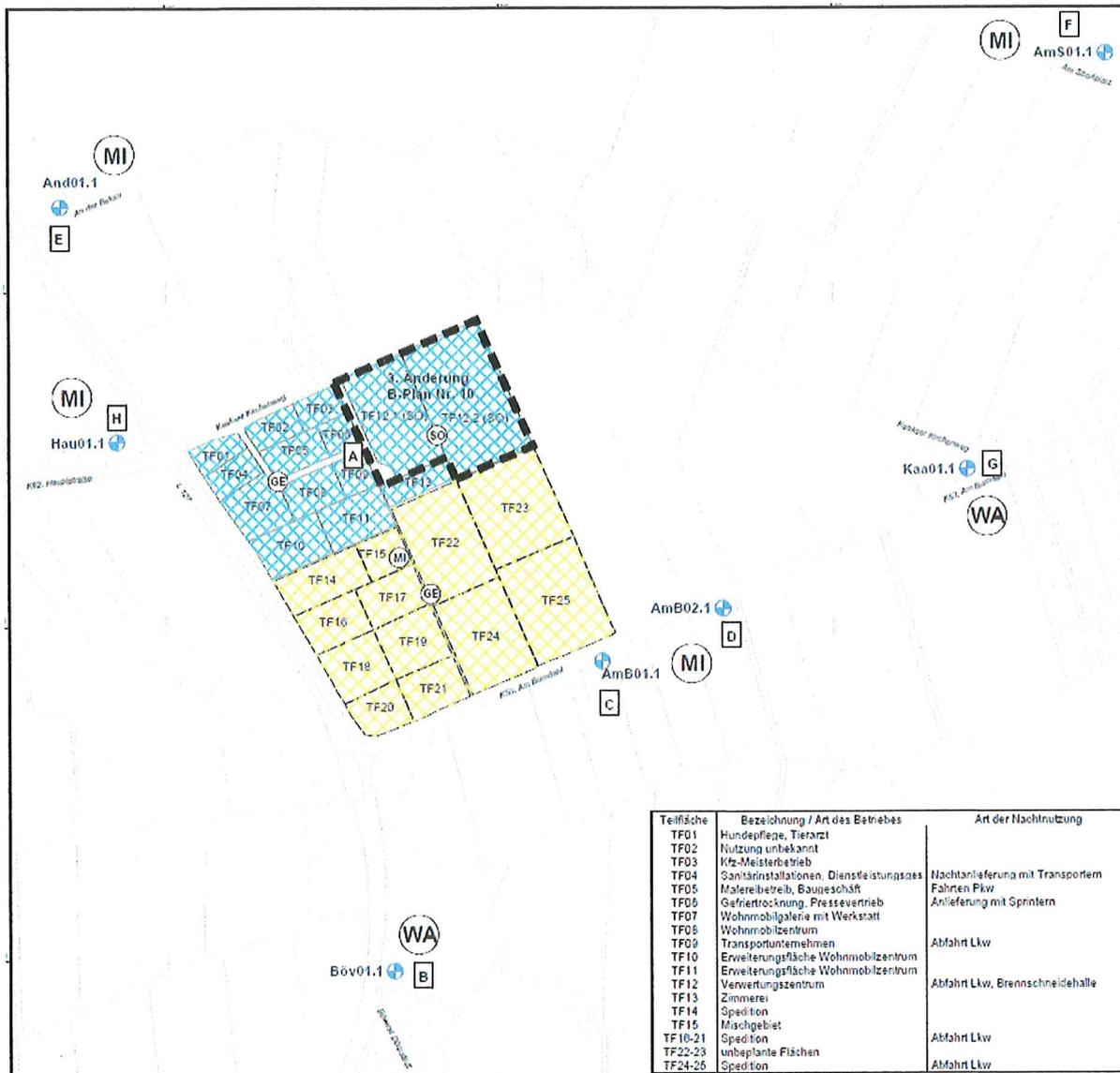
Hinsichtlich möglicher Lärmemissionen bestehen keine Sonderregelungen oder Festsetzungen im geltenden Bebauungsplan, so dass alle ansässigen Betriebe die Anforderungen der DIN 18005 erfüllen müssen.

Auf den Flurstücken 7/7, 7/6, 7/8 und 7/15 besteht derzeit das Verwertungszentrum, für dessen Erweiterung die hiermit vorliegende Vorhabenbezogene 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans durchgeführt wird. Innerhalb des

Plangeltungsbereichs sind keine Wohnnutzungen vorhanden.

Die Erweiterungsflächen zur Ergänzung des Bebauungsplans auf dem Flurstück 501 werden landwirtschaftlich genutzt (Acker) mit randlichen Knicks / Gehölzpflanzungen.

Außerhalb des Plangebiets dieser Vorhabenbezogenen 3. Änderung und Ergänzung, aber innerhalb des Plangeltungsbereichs des B-Plans Nr. 10 sowie in dessen Nähe liegen Wohnnutzungen gemäß der gutachterlichen lärmtechnischen Untersuchungen (WVK 2016) wie folgt:



| Lage | Immissionsort (IO) | Name IO | Gebietsnutzung |
|--------------------------------|----------------------------------|---------|----------------|
| südlich Untersuchungsbereich | Am Burndahl (Hohenaspe) | AmB01.1 | MI |
| | Am Burndahl (Hohenaspe) | AmB02.1 | MI |
| | Böverst Dörpstraat (Ollenbüttel) | Böv01.1 | WA |
| östlich Untersuchungsbereich | Am Sportplatz (Hohenaspe) | AmS01.1 | MI |
| | Kaaßer Kirchenweg (Hohenaspe) | Kaa01.1 | WA |
| nördlich Untersuchungsbereich | An der Bekau (Kaaks) | And01.1 | MI |
| westlich Untersuchungsbereich | Hauptstraße (Kaaks) | Hau01.1 | MI |
| innerhalb Untersuchungsbereich | Burgviert 17 | Bur17.1 | MI |

Die L 127 stellt die wichtigste Verkehrsanbindung für das Gewerbegebiet „Burgviert“ und daher auch für das Plangebiet dar; die Zufahrt vom / zum Gewerbegebiet führt direkt auf die L 127. Entlang der östlichen Seite der L 127 besteht ein Geh- und Radweg.

Über den Kaakser Kirchenweg besteht ab der nordwestlichen Ecke des Plangeltungsbereichs in östliche Richtung nur eine Anbindung als Spurbahn. Dieser Weg wird auch als örtlicher Wanderweg genutzt.

Bewertung

Lärmemissionen / -immissionen:

Die im Plangebiet ansässigen müssen ebenso wie die künftigen Betriebe die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten; für Schutzanforderungen „nachts“ gilt der Zeitraum zwischen 22 und 6 Uhr.

Im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung (WVK 2016) wurde der Untersuchungsbereich in Teilflächen gegliedert, die den bestehenden Flurstücken und der Art der Nutzung der vorhandenen Betriebe entsprechen; auch das Plangebiet wurde bezüglich seines zulässigen Emissionsverhaltens 2-geteilt (s. obige Abb. mit Darstellung der Teilflächen TF 12.1 und TF 12.2 für das hier zur Rede stehende Plangebiet). Gutachterlicherseits wurden Immissionsorte innerhalb der Teilflächen TF02, TF13 und TF15 als maßgeblich bewertet und entsprechend untersucht.

Unter Berücksichtigung der Emissionskontingente von 58 dB(A)/m² bis 60 dB(A)/m² tags und 40 dB(A)/m² bis 50 dB(A)/m² nachts werden die Immissionsrichtwerte bzw. die Orientierungswerte an der vorhandenen schutzbedürftigen Bebauung außerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 eingehalten bzw. unterschritten.

Für die Teilflächen im Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung - Verwertungszentrum für die Abfallwirtschaft - ergibt sich ein Emissionskontingent von 64 dB(A)/m² bzw. 65 dB(A)/m² tags und 49 dB(A)/m² bzw. 50 dB(A)/m² nachts.

Zur Ermöglichung von weiteren Schallemission aus den Gewerbegebieten (GE) wird die Erhöhung der Emissionskontingente für Immissionsorte außerhalb des Untersuchungsbereiches, d.h. außerhalb des Geltungsbereiches des zukünftigen „Gesamt-Bebauungsplanes Nr. 10“ und der südlichen Potentialflächen entsprechend Nummer A.4 der DIN 45691 nach betroffenen Gebieten vorgenommen. Sie werden von WVK (2016) in Anhang 2.2 des Gutachtens für die in der obigen Karte gezeigten Gebiete bestimmt. Die Zusatzkontingente betragen zwischen 0 dB(A)/m² und 17 dB(A)/m² tags und zwischen 0 dB(A)/m² und 14 dB(A)/m² nachts.

Sonstige Emissionen / Immissionen:

Weitere Immissionsarten wie z. B. Geruchsmissionen (landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe usw.), Staubimmissionen oder Lichtimmissionen sind für die Beurteilung des Vorhabens nach Kenntnis der Gemeinde Hohenaspe nicht relevant und werden daher nicht vertiefend betrachtet.

Erholungsnutzung:

Die bisher möglichen Erholungsnutzungen insbesondere durch Nutzung des Kaakser Kirchenwegs mit Anbindung über die Straße Burgviert an den Geh- und Radweg entlang der L 127 werden durch die Planung nicht verändert, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die besondere planerische Maßnahmen erfordern würden.

Vermeidung, Minimierung, Kompensation

Lärmemissionen / -immissionen:

Im Rahmen der Aufstellung der Vorhabenbezogenen 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen Lärmemissionen der anzusiedelnden Unternehmen keine Konflikte mit angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen auslösen. Dies erfolgt gemäß WVK (2016) durch die Festsetzung von Emissionskontingenten gemäß einer Berechnung nach der DIN 45691 (1). Die entsprechenden Teilflächen sind in der Planzeichnung gekennzeichnet und festgesetzt.

Innerhalb des Sondergebietes (SO) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente $L_{(EK)}$ gemäß DIN 45691 tags (06.00 - 22.00 Uhr) und nachts (22.00 - 06.00 Uhr) nicht überschritten werden.

Für die in der nachfolgenden Aufstellung bezeichneten Gebiete, erhöhen sich die Emissionskontingente $L_{(EK)}$ um die in der folgenden Tabelle dargestellten Zusatzkontingente $L_{(EK,zus.)}$. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im jeweiligen Gebiet $L_{(EK)}$ durch $L_{(EK)} + L_{(EK,zus.)}$ zu ersetzen ist.

| | | | | | | | | |
|--|---|---------|--|---------|---|---------|---|---------|
| | Wohnen B-Plan Nr. 10 und Untersuchungs-bereich | | Wohnen südl. Untersuchungsber. Böverst Dörpstraat, Ottenbüttel | | Gebäude südl. Untersuchungsber. Am Burndahl, Hohenaspe | | Gebäude südöstl. Untersuchungsber. Am Burndahl, Hohenaspe | |
| Bezeichnung entspr. B-Plan | A | | B | | C | | D | |
| Planwert je Gebietsnutzung in [dB(A)] entspricht Immissionsrichtwert TA Lärm | GE / MI 65/60 50/45 | | WA 55 40 | | MI 60 45 | | MI 60 45 | |
| Emissionskontingent L _{EK} /Teilfläche in [dB(A)/m ²] | L(EK),T | L(EK),N | L(EK),T | L(EK),N | L(EK),T | L(EK),N | L(EK),T | L(EK),N |
| TF12.1 (SO) | 64 | 49 | 65 | 52 | 65 | 49 | 65 | 54 |
| TF12.2 (SO) | 65 | 50 | 65 | 53 | 65 | 50 | 65 | 55 |
| | Wohnen nördl. Untersuchungsber. An der Bekau, Hohenaspe | | Wohnen nordöstl. Untersuchungsber. Am Sportplatz, Hohenaspe | | Wohnen östl. Untersuchungsber. Kaakser Kirchenweg Hohenaspe | | Wohnen westl. Untersuchungsber. Hauptstraße, Kaaks | |
| Bezeichnung entspr. B-Plan | E | | F | | G | | H | |
| Planwert je Gebietsnutzung in [dB(A)] entspricht Immissionsrichtwert TA Lärm | MI 60 45 | | MI 60 45 | | WA 55 40 | | MI 60 45 | |
| Emissionskontingent L _{EK} /Teilfläche in [dB(A)/m ²] | L(EK),T | L(EK),N | L(EK),T | L(EK),N | L(EK),T | L(EK),N | L(EK),T | L(EK),N |
| TF12.1 (SO) | 65 | 57 | 65 | 63 | 65 | 54 | 65 | 52 |
| TF12.2 (SO) | 65 | 58 | 65 | 64 | 65 | 55 | 65 | 53 |

| Bezeichnung entspr. B-Plan | Name des Gebietes | Zusatzkontingent | |
|----------------------------|-------------------------------------|---|---|
| | | L _{EK,T,zus} [dB(A)/m ²] | L _{EK,N,zus} [dB(A)/m ²] |
| A | Innerhalb B-Plan Nr. 10 (GE) | 0 | 0 |
| B | Böverst Dörpstedt (Ottenbüttel) | 7 | 3 |
| C | Am Burndahl (Hohenasperfeld) | 4 | 0 |
| D | Am Burndahl (Hohenasperfeld) | 9 | 5 |
| E | An der Bekau (Hohenaspe) | 12 | 8 |
| F | Am Sportplatz (Hohenaspe) | 17 | 14 |
| G | Kaakser Kirchenweg (Hohenasperfeld) | 9 | 5 |
| H | Hauptstraße (westl. L127) | 8 | 3 |

Bei der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind Immissionsorte außerhalb des Geltungsgebietes der Vorhabenbezogenen 3. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 10 zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens an Immissionsorten innerhalb des Geltungsgebietes darf unter Beachtung der Emissionskontingente der weiteren Teilflächen von den für diese Immissionsorte festgesetzten Zusatzkontingenten auf gesonderten Nachweis durch einen Sachverständigen abgewichen werden.

Zur Einhaltung der o. g. Immissionswerte ist die Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen mit den Kennzeichnungen „a“ bis „e“ in der Planzeichnung zulässig; in Teilbereichen bis zur max. zulässigen Höhe baulicher Anlagen von +25,0 m NHN.

Die Lärmschutzeinrichtungen sind wie folgt herzustellen:

Lärmschutzeinrichtung „a“: Durchgehende Lärmschutzwand in einer wirksamen Höhe von mind. +17,25 m und max. +17,75 m NHN; erforderliche Luftschalldämmung mind. 24 dB(A).

Lärmschutzeinrichtung „b“: Durchgehende Lärmschutzwand in einer wirksamen Höhe von mind. +22,50 m und max. +23,00 m NHN; erforderliche Luftschalldämmung mind. 24 dB(A) - zur Straße Burgviert bzw. zum Flurstück 7/10 muss ein Abstand von mind. 2,0 m zur Grenze des festgesetzten Bereiches für zu treffende Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden, der gemäß unten folgenden Maßgaben zu bepflanzen ist.

- Lärmschutzeinrichtung „c“: Durchgehender Erdwall aus wuchsfähigem Boden mit einem Neigungswinkel von mind. 1 (Breite) : 0,5 (Höhe) und max. 1 : 1 (Breite zu Höhe) sowie einer Höhe von mind. +24,00 m und max. +25,00 m NHN; Bepflanzung an der Außenseite erforderlich.
- Lärmschutzeinrichtung „d“: Durchgehender Erdwall aus wuchsfähigem Boden mit einem Neigungswinkel von mind. 1 (Breite) : 0,5 (Höhe) und max. 1 : 1 (Breite zu Höhe) sowie einer Höhe von mind. +22,50 m und max. +25,00 m NHN; Bepflanzung an der Außenseite erforderlich.
- Lärmschutzeinrichtung „e“: wie „d“.

Die zu bepflanzende 2,0 m breite Fläche außenseitig an der Lärmschutzeinrichtung „b“ ist in der Dichte 1 Gehölz je 2 m² und die zu bepflanzenden Erdwälle sind an deren Außenseite jeweils zu mindestens 70 % der Fläche mit einer Pflanzdichte von 1 Gehölz je 2 qm Fläche jeweils mit standortgerechten Laubgehölzen aus Arten der angrenzenden Knicks wie Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Feldahorn (*Acer campestre*), Sandbirke (*Betula verrucosa*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Gemeine Traubenkirsche (*Prunus padus*) bzw. Weißdorn (*Crataegus monogyna*) zu bepflanzen.

Die nach außen gewandte Seite der Lärmschutzeinrichtung „b“ ist zusätzlich mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen, wobei je lfd. m Lärmschutzeinrichtung 1 Schling- oder Kletterpflanze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Kletterhilfen sind zu installieren. Es müssen Schling- und Kletterpflanzen verwendet werden, deren Wuchshöhe die Höhe der Lärmschutzeinrichtung erreichen können.

Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Bepflanzungen.

Sonstige Emissionen / Immissionen:

Sonstige planungsrelevante Immissionen sind nicht bekannt, so dass ein Erfordernis weiterer Maßnahmen nach Auffassung der Gemeinde nicht besteht.

Erholungsnutzung:

Erholungs- und Freizeitnutzungen werden nicht beeinträchtigt, da der Kaakser Kirchenweg nicht verändert wird. Somit sind hierzu keine Maßnahmen erforderlich.

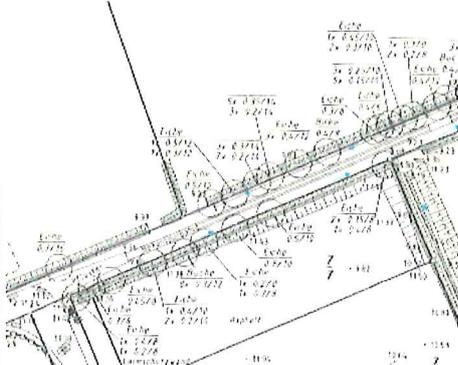
3.2 Schutzgut Pflanzen mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung

Als Bestand gilt der bisherige Bebauungsplan Nr. 10 in der Fassung der 1. Änderung wie er als Ausschnitt für das Plangebiet wie nachfolgend abgebildet besteht:

Im Planausschnitt sind die Flächen, die Gegenstand dieser Vorhabenbezogenen 3. Änderung sind, in rot umstrichelt; die Flächen der Ergänzung des Plangebiets liegen östlich davon.

Bezüglich der Biotoptypen waren anlässlich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 10 folgende für die 3. Änderung planungsrelevante Biotoptypen festgesetzt worden:

- Knick entlang der südlichen Seite des Kaakser Kirchenwegs mit einzelnen zur Erhaltung festgesetzten Bäumen (Hinweise: Der Knick ist vorhanden, die Lage zu erhaltender Bäume wurde aufgrund einer aktuellen örtlichen Vermessung in diese 3. Änderung des B-Plans übernommen).
- Knick entlang der östlichen Seite des bisherigen Gewerbegebiets.
- Private Grünfläche gem. § 9 (1) 25a BauGB am nordwestlichen Rand zur Eingrünung gegenüber der Straße Burgviert (Hinweis: Eine Gehölzpflanzung ist hier vorhanden).
- Pflanzgebot gem. § 9 (1) 25b BauGB für 3 Bäume entlang der östlichen Seite der Straße Burgviert (Hinweise: Davon wurde 1 Baum in die vorgenannte Grünfläche integriert und 2 Bäume stehen am östlichen Rand der Verkehrsfläche; die Baumstandorte befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs dieser Änderung des Bebauungsplans).

| Biotyp | Lage | Anmerkungen |
|---|--|--|
| Acker, intensiv genutzt AA | Flurstück 501 - östlich und südlich (jenseits eines Gehölz- streifens) an das Plangebiet angrenzende Flächen  | Es handelt sich insgesamt um „konventionell“ intensiv bewirtschaftete Flächen. |
| Knick HW | Nordseite Flurstück 7/7 / Südseite Kaak- ser Kirchenweg  | Die Knicks sind sehr unterschiedlich strukturiert: Der Knick beim Flurstück 7/7 ist stark durch Über- hälter geprägt: <ul style="list-style-type: none"> ○ 2-stämmige Eiche StØ 0,4 + 0,2 m ○ Eiche StØ 0,3 m ○ Eiche StØ 0,45 m ○ Eiche StØ 0,4 + 2*0,2m ○ Vielstämmige Rotbuche StØ 8*0,3 m ○ 2-stämmige Eiche StØ 0,3 + 0,2 m ○ Eiche StØ 0,7 m ○ Eiche StØ 0,5 m ○ 3-stämmige Eiche StØ 0,4 m + 2*0,35 m. |
| Knick HW | Nordseite Flurstück 501 / Südseite Kaakser Kirchenweg  | In diesem Knick besteht eine dichte mehrreihige Strauchschicht, jedoch fehlen Überhälter von mehr als StØ 0,2 m. |

| | | |
|------------------------------|---|--|
| <p>Knick HW</p> | <p>Westseite Flurstück 501, entlang Grenze zum bestehenden Gewerbegebiet</p>  | <p>Es handelt sich um einen Knick mit deutlichen Lücken des Gehölzbewuchses; von Westen reichen die gewerblichen Nutzflächen bis in Knicknähe. Prägende Großbäume sind nicht vorhanden.</p> |
| <p>Knick HW</p> | <p>Ostseite Flurstück 501</p>  | <p>Der bisher zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen bestehende Knick weist deutliche Lücken beim Gehölzbewuchs auf; wesentliche Teile des Walls sind vergrast. Prägende Großbäume sind nicht vorhanden.</p> |
| <p>Gehölz- pflanzung</p> | <p>Streifenförmige Teilfläche von Flurstück 500 südlich im Anschluss an den Planungsbereich dieser 3. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 10</p>  | <p>Es wurde hier vor wenigen Jahren ein 10 bis 12 m breiter Gehölzstreifen angelegt, bestehend aus Sträuchern und eingefügten Bäumen.</p> |
| <p>Grünfläche</p> | <p>Westliche Seite von Flurstück 7/7</p>  | <p>Entsprechend den Festsetzungen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 10 wurde hier eine Gehölzpflanzung angelegt, durch die die bestehende Lärmabschirmung gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum eingegrünt wird.</p> |

| | | |
|------------------------------------|-------------------------------------|---|
| Einzelbäume im Verkehrsraum | Östliche Seite der Straße Burgviert | Es handelt sich um 2 Linden mit je StØ 0,15 m entsprechend den Festsetzungen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 10. Auf einer Grüninsel im Wendehammer wächst eine 1 Kastanie StØ 0,25 m. |
| Gewerbliche Nutzung / Sondergebiet | Flurstücke 7/7, 7/6, 7/8 und 7/15 | Die Flächen werden im Rahmen des zulässigen Höchstmaßes gewerblich genutzt mit Gebäuden, Lagerflächen und sonstigen Betriebsflächen. Naturnahe Teilbereiche bestehen hier nicht. |

Waldflächen sind weder im Plangebiet noch in einer planungsrelevanten Nähe vorhanden. Der nächstgelegene Waldbestand liegt ca. 120 m südwestlich des Plangebiets.

Innerhalb des Plangebiets sind gemäß der Mitteilungen des LLUR vom 17.7.2008 und vom 30.08.2012 keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes der Gemeinde auch nicht bekannt gemacht worden.

Alle Knicks sind gemäß § 21 LNatSchG geschützte Biotop. Weitere gesetzlich geschützte Biotop nach § 21 LNatSchG oder nach § 30 BNatSchG sowie Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Plangelungsbereich nicht vorhanden.

Bewertung der Biotoptypen

Die Eingriffs-Bewertung gemäß des LNatSchG erfolgt auf Grundlage der Biotopverordnung vom 22.01.2009 / Stand 2016 und der Erlasse zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit den dort genannten Faktoren. Vorhandene Zufahrten / Zuwegungen werden dabei beachtet.

Die vorhandenen Biotop werden verbal-argumentativ wie folgt bewertet:

Flächen / Biotop mit allgemeiner Bedeutung sind: Vorhandene Gewerbegebietsflächen, Grünflächen des Verkehrsraums und Saumstreifen, Verkehrsflächen, Gärten und gärtnerisch gestaltete Flächen, Acker.

Flächen / Biotop mit hoher Bedeutung sind: Einzelbäume, Gehölzgruppen insbesondere auch entlang der südlichen Seite des Plangelungsbereichs auf Flurstück 500 und die Gehölzpflanzung an der westlichen Seite von Flurstück 7/7.

Flächen / Biotop mit sehr hoher Bedeutung sind: Knicks (Biotop gem. § 21 LNatSchG); Großbäume ab ca. 0,5 m Stammdurchmesser auch innerhalb der Knicks (erhaltenswert im Sinne wertvoller orts- und landschaftsprägender Elemente sowie aufgrund ihrer Bedeutung als Habitate für zu schützende Tierarten).

Artenschutzrechtliche Bewertung

Es ist in Kenntnis der örtlichen Biotoptypen, der Nutzungen und der Mitteilungen des LLUR nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet prüfungsrelevante Arten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Vermeidung

Es werden durch die Planung keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop betroffen sein.

Flächen und Erhaltungsziele des Systems Natura 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden nicht betroffen sein; das gleiche gilt für Schutzgebiete nach BNatSchG / LNatSchG.

Minimierung

Die im Plangebiet innerhalb des Knicks entlang der Nordseite von Flurstück 7/7 stehenden orts- bzw. landschaftsbildprägenden Großbäume werden mittels Erhaltungsgebot nach § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzt, um ihrer besonderen Funktion im Naturhaushalt und ergänzend ihrer Wirkung zur Baugebietseingrünung gerecht zu werden.

Folgende Knickabschnitte können durch die Planung erhalten werden:

- Entlang der Nordseite von Flurstück 7/7 (die prägenden Großbäume werden einzeln mit Erhaltungsgebot festgesetzt; sie sind im Zuge der Knickpflege nicht auf den Stock zu setzen).
- Entlang der Nordseite von Flurstück 501, wobei am östlichen Ende zwar ein Knickabschnitt verloren geht, dafür werden jedoch 3 Lücken in diesem Knick von zusammen 12 m Länge geschlossen.
- Entlang der Ostseite von Flurstück 501 (der Gehölzbewuchs wird zudem durch ergänzende Pflanzungen aufgewertet).

Entlang der bestehenden Knicks werden „Knicksaumstreifen“ / „Knickschutzstreifen“ von mindestens 1 m und maximal 8 m Breite gesichert.

Die Knicksaumstreifen sind entlang der südlichen und nördlichen Seiten des Plangeltungsbereichs als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und entlang der östlichen Seite als Grünzone mit Gras- und Krautflur extensiv zu pflegen und zu erhalten.

Alle Knicksaumstreifen werden wiesenartig unterhalten durch 1-malige Mahd pro Jahr; hierdurch wird auch ein Aufkommen von Gehölzen verhindert. Sie können für Maßnahmen zur Knickpflege begangen und befahren werden. Der Herstellung jeglicher baulicher Anlagen einschließlich der Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO, sonstiger Versiegelungen, Aufschüttungen, Abgrabungen und das Verlegung von Leitungstrassen ist hier nicht zulässig. Abweichend hiervon dürfen parallel zum Knick entlang der östlichen Seite des Plangeltungsbereichs Abgrabungen und Aufschüttungen zur Höhenangleichung ausgeführt werden. Innerhalb der festgesetzten Grünzone darf eine mit Schotterrasen befestigte Zuwegung für Unterhaltungszwecke der Regenwassermulde angelegt werden.

Im Knicksaumstreifen südlich des Kaakser Kirchenwegs besteht derzeit ein Regenrückhaltebecken in Zusammenhang mit dem bestehenden Verwertungsbetrieb, das bis auf weiteres Bestandsschutz hat und erst dann aufgehoben werden kann, wenn ein geeigneter Ersatz geschaffen wurde.

Durch die Übernahme der Darstellung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird eine bestehende Eingrünung am nordwestlichen Rand des Plangebiets gegenüber dem öffentlichen Raum erhalten.

Ebenfalls erhalten werden zwei der drei gepflanzten Bäume am östlichen Rand sowie im Wendeplatz der Straße Burgviert.

Bei Baumverlusten in Bereichen mit einem Erhaltungsgebot von Bäumen sind Abgänge innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche durch Neupflanzungen in einheimischer, standortgerechter Gehölzart mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm und am nördlichen Rand des Flurstücks 7/7 durch Stieleichen als mindestens 2 m hohe Heister, die zu Knicküberhaltern heranzuziehen sind, zu ersetzen und dauerhaft zu unterhalten.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich des „Auf-den-Stock-setzens“ von Knicks dürfen nur innerhalb des Winterhalbjahres im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar ausgeführt werden (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Es wird empfohlen, sie vor Beginn der baulichen Maßnahmen auf den Stock zu setzen. Von dieser Empfehlung ausgenommen werden nur die mit einem Erhaltungsgebot belegten hoch gewachsenen größeren Bäume, die als Überhalter zu erhalten sind, oder heranwachsende Überhalter, die zum Zeitpunkt der Knickpflege einen Stammumfang von 2,0 m oder mehr aufweisen.

Nach dem für die Bewertung des Eingriffs hier angewendeten Runderlass vom 09.12.2013 ist die Umwandlung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bau- und sonstige Nutzflächen bezüglich dieses Schutzguts nicht erheblich, wenn es sich um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt. Die hier für eine Bebauung in die Planung aufgenommene Ackerfläche des Flurstücks 501 ist aufgrund der intensiven Nutzung als solche zu bewerten.

Kompensation

Eingriffe in die Ackerflächen und Veränderungen im Bereich der Gewerbegrundstücke führen (über den in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden ermittelten Umfang hinaus) zu keinen Kompensationserfordernissen.

Knickverluste entstehen an folgenden Stellen:

- Am östlichen Ende des Knicks an der Nordseite von Flurstück 501 gehen 10 m Knick verloren; dieser Verlust ist im Verhältnis 1:2 auszugleichen.

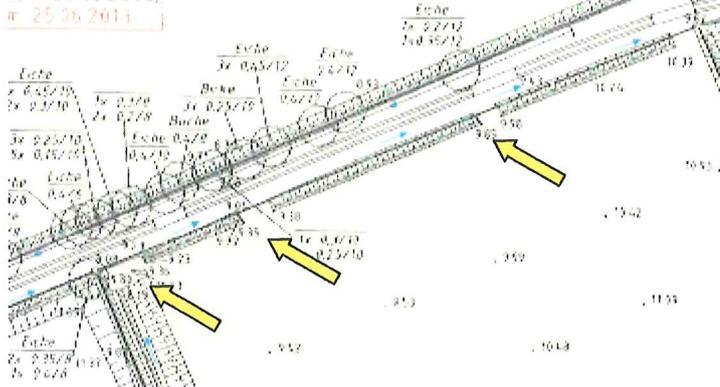
- Entlang der Westseite der von Flurstück 501 entlang der Grenze zu den Flurstücken 7/7, 7/8, 7/6 und 7/15 gehen 165 m Knick verloren; dieser Verlust ist ebenfalls im Verhältnis 1:2 auszugleichen.

Der Kompensationsfaktor von 2 ergibt sich bei Anwendung des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knick-schutz“ vom 13.06.2013. In alle anderen Knicks wird aufgrund dieser Planung nicht eingegriffen. Somit besteht ein Kompensationserfordernis von $10 \text{ m} * 2 + 165 \text{ m} * 2 = 350 \text{ m}$ Knickneuanlage.

Innerhalb des Plangebiets aber an dessen Rand werden folgende Knicks neu angelegt:

Maßnahmen A1, A2 und A3: Knickneuanlage im Knick an der Nordseite von Flurstück 501

Es werden hier 3 bisherige Knicklücken von 2 m Breite, 6 m Breite und 4 m Breite (zusammen = 12 m) geschlossen.

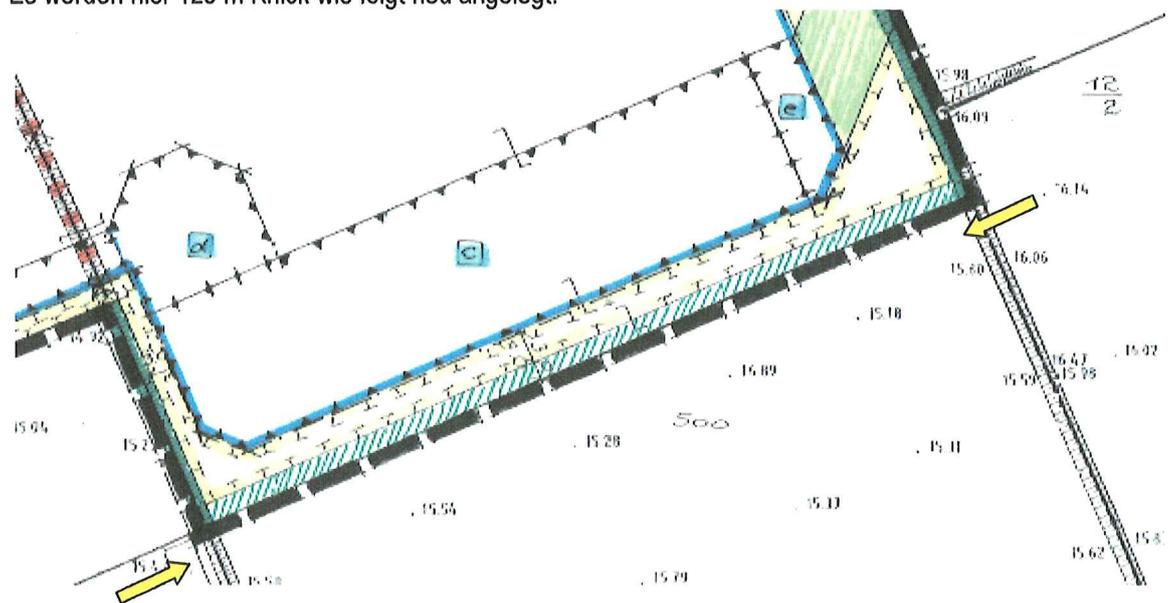


Es ist jeweils ein Knickwallabschnitt herzustellen, der sich in Höhe, Sohlbreite und Kronenbreite an die bestehenden Knickenden anpasst. Zusätzlich ist auf der Walkrone eine 10 cm tiefe Pflanz- und Bewässerungsmulde anzulegen.

Je Meter Knickstrecke sind zwei Sträucher der Qualität mindestens 1 x verpflanzt, Höhe mind. 60-100 cm, 2-reihig versetzt auf Lücke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind nachzupflanzen. Geeignete Arten sind Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Feldahorn (*Acer campestre*), Sandbirke (*Betula verrucosa*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Gemeine Traubenkirsche (*Prunus padus*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

Maßnahme B: Knickneuanlage an der Südostseite des Plangebiets auf Flurstück 501

Es werden hier 125 m Knick wie folgt neu angelegt:



Herstellung eines Walls von 125 m Länge mit 3,0 m Sohlbreite und einer Höhe zwischen 1,0 und 1,2 m; zusätzlich ist auf der Walkrone eine 10 cm tiefe Pflanz- und Bewässerungsmulde anzulegen.

Bepflanzung der Wallkrone in der Mulde 2-reihig in der Dichte 1 Gehölz je lfd. Meter Knickstrecke mit Sträuchern der Qualität mindestens 1 x verpflanzt, Höhe mind. 60-100 cm, 2-reihig versetzt auf Lücke; dauerhafte Erhaltung der Gehölzpflanzung.

Geeignete Arten sind Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Feldahorn (*Acer campestre*), Sandbirke (*Betula verrucosa*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Gemeine Traubenkirsche (*Prunus padus*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*). Abgänge sind nachzupflanzen.

Auf dem neu anzulegenden Knick an der südöstlichen Grenze des Plangebietes ist zusätzlich je angefangene 40 m Knicklänge (\Rightarrow 4 zu pflanzende Bäume) ein Laubbaum der Art Stieleiche (*Quercus robur*) in der Pflanzqualität mindestens 2,0 m hohe Heister, zu pflanzen und als Knicküberhälter heranzuziehen sowie bei Abgang zu ersetzen.

Maßnahme C: Knickaufwertung an der Ostseite des Plangebiets auf Flurstück 501

Der hier bestehende ca. 165 m lange Knickabschnitt wird wie folgt zusätzlich entlang dessen westlicher Seite bepflanzt (die östliche Seite gehört zu einem anderen Flurstück, so dass hier keine entsprechende Umsetzungsmöglichkeit gegeben ist):

Bepflanzung der Wallkrone 1-reihig in der Dichte 1 Gehölz je 0,75 m Knickstrecke mit Sträuchern der Qualität mindestens 1 x verpflanzt, Höhe mind. 60-100 cm, dauerhafte Erhaltung der Gehölzpflanzung.

Geeignete Arten sind Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Feldahorn (*Acer campestre*), Sandbirke (*Betula verrucosa*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Gemeine Traubenkirsche (*Prunus padus*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*). Abgänge sind nachzupflanzen.

Auf dem ergänzend zu bepfanzenden Knickabschnitt an der östlichen Grenze des Plangebietes ist zusätzlich je angefangene 40 m Knicklänge (\Rightarrow 5 zu pflanzende Bäume) ein Laubbaum der Art Stieleiche (*Quercus robur*) in der Pflanzqualität mindestens 2,0 m hohe Heister, zu pflanzen und als Knicküberhälter heranzuziehen sowie bei Abgang zu ersetzen.

Gemäß Ziffer 5.2 der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 13.06.2013 sind Aufwertungsmaßnahmen an Knicks anhand der Herstellungskosten in die Eingriffs- / Ausgleichs-Bilanzierung einzustellen. Bei Veranschlagung von durchschnittlichen Kosten von € 40,00 je lfd. Knick, ca. € 8,00 je lfd. Meter Gehölzpflanzung zzgl. € 50,00 je Heister als Überhälter führen die Gehölzpflanzungen zu anzusetzenden Kosten von ca. € 1.570,00, was einer Knickstrecke von gerundet 39 m entspricht.

Es werden also 12 m [Maßnahmen A1, A2, A3] + 125 m + 39 m = 176 m innerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten. Diese Knickanlagen werden künftig in „Maßnahmenflächen“ nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB bzw. eine Grünzone eingebettet und somit deutlich von den bebaubaren Flächen abgesetzt sein. Im Plangebiet bestehen keine geeigneten Möglichkeiten zur Herstellung weiterer Knicks. Ein Kompensationserfordernis gemäß Ziffer 5.1 „Krickschutz im Bauleitplanverfahren“, Satz 1 des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 13.06.2013 wird daher nicht in Ansatz gebracht.

Aufgrund des Kompensationserfordernisses von 350 m verbleibt nach Abzug der 176 m im Plangebiet umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen ein Kompensationsdefizit von 174 m Knickneuanlage.

Die planaufstellende Gemeinde verfügt über keine Flächen außerhalb des Plangeltungsbereichs, auf denen in geeigneter Weise Knicks neu angelegt werden könnten. Gemäß Rücksprache der Gemeinde mit dem Gewerbebetrieb, der die zusätzliche Sondergebietsfläche nutzen wird, verfügt auch dieser Betrieb nicht über entsprechend geeignete Flächen für Knickneuanlagen. Daher wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ersatzweise eine Umrechnung in eine bereitzustellende Kompensationsfläche vorgenommen. Mit Hilfe der Herstellungskosten (ca. € 40,00 je lfd. m Knick) und der durchschnittlichen Kosten für eine Kompensationsflächenbereitstellung (€ 1,85 je m²) ergibt sich ein Verhältnis von 1:21,6 - d. h. für den lfd. Meter Knick sind ersatzweise 21,6 m² Ausgleichsfläche bereit zu stellen.

Somit resultiert: $174 * 21,6 \text{ m}^2 \Rightarrow 3.758,4 \text{ m}^2$, gerundet 3.758 m² Ausgleichsfläche sind bereit zu stellen.

Im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wurde ein Kompensationsbedarf von 3.758 m² [Schutzgut Pflanzen] + 9.060 m² [Schutzgut Boden, s. u.] = 12.818 m² ermittelt, welches nicht durch Maßnahmen im Bebauungsplan kompensiert werden kann. Zurzeit besteht für die Gemeinde keine Möglichkeit, entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen; es bedarf daher der Bereitstellung externer Ausgleichsflächen. Die Gemeinde verpflichtet sich daher, nach dem Satzungsbeschluss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg einen Vertrag mit der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft über die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche im Naturraum Geest zu schließen und diese konkret den Eingriffen aufgrund dieser Planung zuzuordnen. Der Ausgleich erfolgt auf dem Flur-

stück 2 der Flur 8 in der Gemarkung Reher. Mit der Ausgleichsfläche wird ein Beitrag zur Realisierung des überörtlichen Biotopverbundsystems geleistet.

Eingriffe in Knicks werden somit teilweise innerhalb des Plangebiets (und zwar in etwa in Streckenlänge der verloren gehenden Knicks) und darüber hinaus aufgrund des anzusetzenden Kompensationsfaktors von 1:2 durch eine Ersatzmaßnahme vollständig kompensiert.

An der Straße Burgviert wird ein Baum, der im bisherigen Bebauungsplan festgesetzt ist, entfallen. Die Ausgleichspflanzung erfolgt außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs innerhalb des Gemeindegebiets auf dem Grundstück Hauptstraße Nr. 25 im straßennahen Bereich (Flurstück 37/3, Flur 3, Gemarkung Hohenaspe). Es wird hier ein Hochstamm-Laubbaum in der Baumschulqualität Stammumfang mindestens 16-18 cm gepflanzt und dauerhaft erhalten. Bei Abgang ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück vorzunehmen. Empfohlen wird die Pflanzung einer Winter-Linde (*Tilia cordata*).

Sonstige Eingriffe wie z. B. in einen prägenden Baumbestand sind nicht zu erwarten. Auch die Bäume im Knick am Rand des Flurstücks 7/7 werden erhalten.

Es sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen für dieses Schutzgut erforderlich, da bei Anwendung der Eingriffsregelung vom 09.12.2013 keine weiteren Eingriffe in dieses Schutzgut zu erwarten sind.

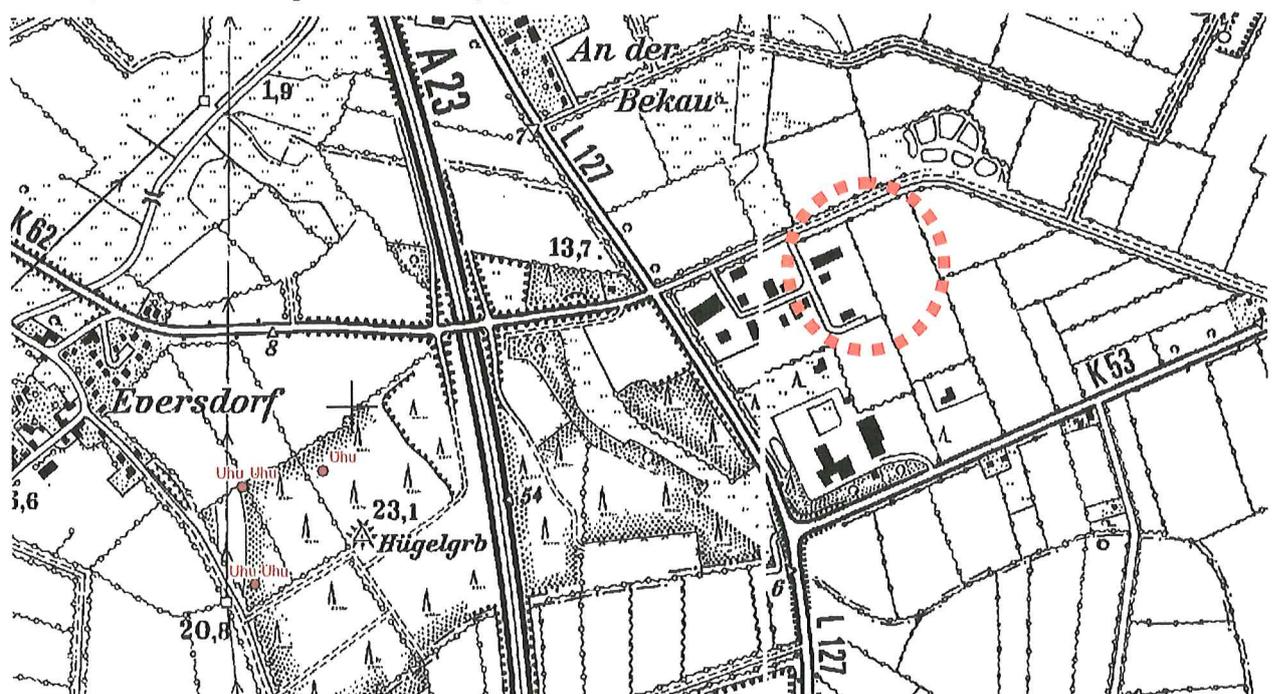
Das Entfallen früherer Regelungen zur Begrünung der Gewerbegrundstücke sind rein gestalterische Maßnahmen im jetzigen Innenbereich der Gemeinde gewesen, so dass hierdurch keine Kompensationsverpflichtungen ausgelöst werden.

Besondere Ausgleichsmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes sind nicht erforderlich, da keine Eingriffe in zu schützende Pflanzenarten zu erwarten sind.

3.3 Schutzgut Tiere mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung

Detaillierte Bestandserfassungen über Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten nach § 7 BNatSchG oder europäische Vogelarten liegen für das Plangebiet oder unmittelbar angrenzende Lebensräume nicht vor. Angaben aus dem Landschaftsplan sind ebenso nicht vorhanden.

Das LLUR teilte mit Schreiben vom 17.7.2008 und vom 30.08.2012 mit, dass auch dort keine Angaben oder Hinweise auf besondere Artenvorkommen vorlägen. Die Vorkommen des Uhus westlich der A 23 liegen so weit vom Plangebiet entfernt, dass eine Planungsrelevanz nicht gegeben ist.



Bei Geländebegehungen am 05.08.2008 und am 19.07.2013 wurden in den Altbäumen in den Knicks am Kaakser Kirchenweg keine Horste standortgebundener Vogelarten gesichtet.

In den von der Planumsetzung betroffenen Knickabschnitten (östliches Ende am Kaakser Kirchenweg und westliche Seite von Flurstück 501) wurden während der Bestandsaufnahme keine Kobel und keine typischen Fraßspuren von Haselmäusen gefunden; ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

Auch wenn für das Vorhabengebiet selbst keine Vorkommen von europäischen Vögeln und besonders oder streng geschützten Tierarten nach § 7 BNatSchG bekannt gemacht worden sind, so sind die potenziellen Habitate der Tierarten zu beachten.

In diesem Planungsfall wird auch entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.07.2015 eine artenschutzrechtliche Bearbeitung und Prüfung anhand einer Potenzialabschätzung für ausreichend erachtet, da eine mit Knicks sowie einer ebenerdigen Gehölzpflanzung klar umgrenzte Fläche mit den vorhandenen Nutzungen „Gewerbe“ und „Acker“ als Flächen mit intensiven Bewirtschaftungen betroffen sein wird. Die Biotoptypen sind eindeutig abgrenzbar, wobei im Vorhabensbereich keine Gewässerlebensräume vorhanden sind und randlich stehende Altbäume nicht verändert werden.

Für die Fauna potenziell wertvolle Habitate sind im Plangebiet:

- Knicks insbesondere als Lebensraum für Vogelarten der Hecken, Gebüschgesellschaften und der Waldränder. Die im Knick an der Nordseite von Flurstück 7/7 wachsenden Bäume sind besonders zu beachten. Auch in den Gehölzen der Grünfläche am nordwestlichen Plangebietsrand sowie in den Einzelbäumen entlang der Straße Burgviert können Vogelbrutplätze bestehen.
- In der ebenerdigen Gehölzpflanzung südlich des Plangeltungsbereichs auf Flurstück 500 ist derzeit noch in erheblichem Umfang ein Bewuchs mit Kräutern und Gräsern der Saumgesellschaften vorherrschend, so dass hier Brutplätze der Feldlerche nicht ausgeschlossen sind.
- Großbäume ab ca. Stammdurchmesser 0,4 m bis 0,5 m können kleine Höhlen oder abgelöste Rindenpartien aufweisen, die von Fledermäusen als Sommerquartier, Wochenstube und / oder Tagesversteck genutzt werden (Knick an der Nordseite von Flurstück 7/7).

Arten und Habitate eines FFH-Gebiets oder eines EU-Vogelschutzgebiets oder eines Schutzgebiets gem. §§ 23 bis 29 BNatSchG werden nicht betroffen sein.

Bewertung einschließlich artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) ergibt sich folgende Zusammenstellung:

| Artengruppe | Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen? | Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt? |
|-------------|--|--|
| Amphibien | Nein | Das Gebiet weist eine geringe Bedeutung für Amphibien auf, da hier keine geeigneten Gewässer und auch keine Wanderstrecken von oder zu Laichhabitaten vorhanden sind. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen. |

| | | |
|-----------------------------|------|---|
| Reptilien | Nein | <p>Relevante Vorkommen wären dem LLUR entsprechend den bekannten Amphibienvorkommen bekannt.</p> <p>Das Vorhaben liegt in einem intensiv gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Bereich, in dem keine Kernhabitats (Habitats, auf die die Art angewiesen ist und / oder mit hoher Stetigkeit vorkommt) relevanter Reptilienarten vorkommen.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</p> |
| Vögel | Ja | <p>Bäume, Baumgruppen, Knicks, Saumbiotops und Gebäude sind für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung.</p> <p>Als faunistische Potenzialabschätzung ist festzuhalten, dass für Vogelarten im Plangebiet Knicks, der Altbaubestand im Knick an der Nordseite von Flurstück 7/7 und eine ebenerdige Gehölzpflanzung von besonderer Bedeutung sein könnten.</p> <p>Im Bereich der bestehenden Gewerbenutzung können Arten der Siedlungsränder in Gebäuden und auch in den zur Abschirmung randlich aufgestellten Containerreihen vorkommen.</p> <p>Eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten ist nicht auszuschließen, so dass Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung erforderlich werden.</p> |
| Säugetiere - Fledermäuse | Ja | <p>Großbäume ab ca. Stammdurchmesser 0,4 m bis 0,5 m können kleine Höhlen oder abgelöste Rindenpartien aufweisen, die von Fledermäusen als Sommerquartier, Wochenstube und / oder Tagesversteck genutzt werden.</p> <p>Aufgrund der intensiven gewerblichen Nutzung mit starken Lärmemissionen werden Vorkommen in Bestandsgebäuden ausgeschlossen.</p> <p>Eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten ist nur bezüglich der Altbäume an der Nordseite von Flurstück 7/7 möglich, so dass Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung erforderlich werden.</p> |
| Säugetiere - sonstige | Nein | <p>Sonstige Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (Biber, Otter, Haselmaus) kommen im Vorhabengebiet nicht vor. Es bestehen entweder keine geeigneten Habitatstrukturen oder das Vorhabengebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</p> |
| Fische und Neunaugen | Nein | <p>Im Gebiet sind keine Gewässer vorhanden und es sind keine Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten, so dass diese Artengruppen nicht betroffen sein können.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</p> |
| Libellen | Nein | <p>Die beiden Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer) sind an Gewässerhabitats gebunden.</p> <p>Im Gebiet sind keine Gewässer vorhanden und es sind keine Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten, so dass diese Artengruppen nicht betroffen sein können.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</p> |

| | | |
|------------|------|---|
| Käfer | Nein | Die 3 Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer kommen nicht vor, da das Plangebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets liegt oder da keine geeigneten Habitats vorhanden bzw. betroffen sind. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen. |
| Weichtiere | Nein | Im Gebiet sind keine Gewässer oder Feuchtlebensräume vorhanden und es sind keine Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten, so dass diese Artengruppen nicht betroffen sind. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen. |

Die vom Vorhaben betroffenen Gewerbeflächen und Acker als Lebensraum für Ubiquisten [Arten, die überall vorkommen oder vorkommen können] sind von geringer Bedeutung. Diese Nutzungen dominieren im Bearbeitungsgebiet, so dass für die betroffenen Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs.1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören - eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Absatz 5 BNatSchG besagt: „Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

Gemäß der obigen Aufstellung sind aufgrund der möglichen Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen Maßnahmen zur Einhaltung von Schonfristen sowie zur besonderen Vorgehensweise bei Arbeiten an Gebäuden und randlichen Containern vorzusehen, um Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten zu vermeiden.

Bezüglich aller anderen Tierarten und Tiergruppen sind keine Verletzungen der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Vermeidung und Minimierung

Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. ausgeführt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

In der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Fledermausarten und der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Arten dann während des nächsten Sommerhalbjahres bzw. der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitats vorhanden. Zudem sei auf die im Zusammenhang mit dem Kapitel „Schutzgut Pflanzen“ dargelegte Maßnahme zur Herstellung von 176 m Knick entlang der Außenseiten des Plangebiets hingewiesen; diese Knicks werden mittelfristig auch als Bruthabitats zur Verfügung stehen. Es ist bis zum 28./29. Februar eines Jahres nicht davon auszugehen, dass Fledermäuse bereits ihre Winterquartiere verlassen haben bzw. aus ihren Überwinterungsgebieten zurückgekehrt sind. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Bei Arbeiten an Bestandsgebäuden und im Bereich der das bisherige Gewerbegrundstück einfassenden Containerreihen innerhalb der Schonfrist zwischen dem 01. März und dem 30. September ist jeweils vor der Durchführung durch fachlich qualifizierte Personen zu prüfen, ob hier Vogelbrutplätze bestehen. Falls Vorkommen festgestellt werden sollten, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen der o. g. Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Festlegung im Vorwege ist nicht möglich, da die potenziellen Vorkommensorte jahreszeitlich bedingt und auch zwischen den Jahren stark variieren können.

Entlang den Rändern des Plangebiets werden Knicks erhalten und Saumstreifen gesichert. Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Vögel und Fledermäuse werden diese Bereiche als Brut- und Nahrungsraum bzw. Sommerlebensraum nutzen. Wertgebend dabei ist nach der Herstellung der neuen Knicks und auch der in Kapitel „Schutzgut Mensch“ beschriebenen Maßnahme zur Herstellung und Begrünung von Lärmschutzeinrichtungen eine weitgehend ungestörte Entwicklung des Bodens und der Vegetation.

Eine sporadische Mahd der Knicksaumstreifen und der Grünzone ist dabei von Vorteil, da es die Habitatdiversität sichert. Die Mahd sollte jedoch auf die Offenhaltung bzw. Vermeidung von Gehölzaufwuchs beschränkt bleiben. Ein Rückschnitt alle 3 bis 5 Jahre erscheint aus artenschutzfachlicher Sicht heraus durchaus geeignet, um einen Gehölzaufwuchs zu unterbinden. Da die Vegetationsentwicklung einer Fläche kaum vorhersehbar ist, ist eine Mahd der Fläche 1 Mal pro Jahr nach dem 1. August zulässig.

Die Großbäume im Knick an der Nordseite von Flurstück 7/7 werden mittels eines Erhaltungsgebots gesichert, so dass die potenziell vorkommenden kleinen Verstecke / Quartiere für Fledermäuse nicht verloren gehen.

Zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf die örtliche Insektenfauna wird für die privaten Grundstücksflächen empfohlen, die Beleuchtung mit LED-, Niederdruck-Natriumdampf-Lampen oder ähnlichen Leuchtmitteln auszustatten - sofern dies die Anforderungen an den Betriebsablauf zulassen -, durch die Insekten in erheblich geringerem Maße angezogen werden.

Kompensation

Insgesamt ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der o. g. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Populationen streng und besonders geschützter Arten zu erwarten sind. Da keine Tötungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs.1 BNatSchG eintreten, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

3.4 Schutzgut Boden

Nach der Bodenkarte (Blatt 2023 „Itzehoe“) steht im Plangebiet Rosterde aus Fließerde über Sand an. Nördlich des Kaaker Kirchenwegs (also außerhalb des Plangeltungsbereichs) schließen Flächen mit Niedermoorboden und Gley an.

Im Zuge einer gutachterlichen Bearbeitung vom 03.06.2009 durch das Erdbaulabor Gerowski in Schuby zur Sondierung der Bodenverhältnisse und Beurteilung des Baugrundes für den Ergänzungsbereich auf Flurstück 501 wurden 6 Kleinbohrungen von 7 bis 10 m unter Gelände niedergebracht. Unter einer 0,6 bis 0,9 m starken Mutterbodenschicht wurden schluffige und kiesige Sande festgestellt.

Im Bereich der bisher genutzten Gewerbegrundstücke sind bei Beachtung der geltenden Grundflächenzahl durch Nebenanlagen und Betriebsflächen insgesamt maximal 80 % der Grundstücksflächen versiegelbar.

Im Plangebiet sind - wobei der bestehende Betrieb nicht gemeint ist - keine Abfallablagerungen und keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Zu schützende Geotope oder andere zu schützende geologische Formen / Aufschlüsse sind nicht vorhanden.

Bewertung

Podsol ist eine naturraumtypische Bodenart mit weiter Verbreitung. Es ist kein besonders seltener und besonders zu schützender Bodentyp vorhanden. Wertvolle Niederungsbereiche mit Niedermoorböden, Gley o. ä. wertvollen Bodenbildungen werden von der Planung nicht betroffen sein.

Vorbelastungen im Sinne von Störungen des Bodenaufbaus bestehen vor allem im Bereich der Erschließungen, der genutzten Gewerbegebietsflächen sowie der Zufahrt zu den Flurstücken 7/7, 7/6, 7/8 und 7/15.

Es wird in Zusammenhang mit der Eingriffsermittlung beachtet, dass gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ein Ausgleichserfordernis nicht besteht, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Aufgrund des anstehenden Podsoles und der auf Flurstück 501 festgestellten Sande unter der Mutterbodenschicht wird davon ausgegangen, dass der Boden grundsätzlich gut für eine Bebauung geeignet ist. Dabei wird nach Auffassung der Gemeinde zu beachten sein, dass der Mutterboden vor der Herstellung von Fundamenten zu entfernen bzw. auszutauschen ist.

Eine detaillierte Überprüfung der Bodeneigenschaften und Bewertungen im Rahmen einer vorhabenbezogenen Begutachtung im Zuge der jeweiligen Ausführungsplanung ist erforderlich.

Die Gemeinde geht für das Plangebiet davon aus, dass durch die Sande eine gute Versickerungsfähigkeit für das anfallende unbelastete bzw. ggf. ausreichend gereinigte Oberflächenwassers vorliegt. Gleichzeitig wird das im Sondergebiet innerhalb der befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser nicht als unbelastet anzusehen sein und kann daher nicht ohne Vorbehandlung abgeführt werden.

Vermeidung

Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nicht zu vermeiden, da das Vorhaben von seiner Art und Lage mit der Versiegelung von bisher nicht befestigten Flächen verbunden ist. Abgrabungen und Aufschüttungen werden stattfinden.

Minimierung

Auf den Flurstücken 7/7, 7/6, 7/8 und 7/15 erfolgt bereits auf Grundlage des bisher geltenden Bebauungsplans Nr. 10 in der Fassung der 1. Änderung und Ergänzung eine gewerbliche Nutzung mit Flächenbefestigungen und Hochbauten, so dass hier bezüglich dieses Schutzgutes keine Änderungen geplant sind.

Ein Ausgleich für diese Flächen, die bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB), ist nicht erforderlich.

Es ist keine zusätzliche Erschließungsstraße geplant, denn die Nutzung und Anbindung der Erweiterungsfläche erfolgt über die bestehenden Gewerbeflächen zur Straße Burgviert.

Es werden nur Böden mit allgemeiner Bedeutung von der geplanten zusätzlichen Bebauung betroffen sein.

Abgrabungen oder Aufschüttung zur Höhenangleichung der Bauflächen erfolgen nur im Bereich der geplanten Baugrenzen sowie in einem Streifen östlich der Bauflächen auf Flurstück 501.

Kompensation

Auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 resultiert das folgende Kompensationserfordernis:

Tabelle: Ermittlung des Grundbetrags aufgrund geplanter Eingriffe

| Lage Teilfläche mit Neuversiegelung | Größe m ² | GRZ - Faktor der Versiegelung | Ausgleichende Versiegelung m ² |
|---|-------------------------|----------------------------------|--|
| Sondergebiet Flurstück 501 inkl. Abzäunung der Betriebsgrundstücke | 20.900 | 0,8 | 16.720 |
| Gepl. Bau einer Abwasserpumpstation mit zugeordneten Betriebsflächen für eine Zuwegung vom Kaakser Kirchenweg | 200 | 1,0 | 200 |
| Summe | | | 16.920 |

Somit resultiert eine Eingriffsfläche von 16.920 m² aufgrund zu erwartender bzw. höchstzulässiger Neuversiegelungen - in diesen Flächen sind auch Abgrabungen und / oder Aufschüttungen zulässig.

Zur Anpassung des Höhenniveaus der künftigen Sondergebietsflächen an das umgebende Gelände sind darüber hinaus Aufschüttungen und Abgrabungen an den südwestlichen, südlichen und östlichen Seiten des Plangebiets in folgenden Größen zulässig:

- Innerhalb der überbaubaren Flächen auf insgesamt 3.120 m²: Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Böschungflächen für erforderliche Lärmschutzeinrichtungen, die gemäß der Beschreibung in Kap. 3.1 „Schutzgut Mensch“ zu 70 % mit Gehölzen naturnah zu bepflanzen sind.
Durch diese naturnahe Bepflanzung gilt die Maßnahme als „in sich ausgeglichen“, so dass keine zusätzliche Kompensation erforderlich wird.
- Entlang der westlichen Seite des Knicks an der Ostseite von Flurstück 501 werden Höhenangleichungen innerhalb eines insgesamt max. 15 m breiten Streifens parallel zum Knick erforderlich. Dieser Bereich wird anschließend als Grünzone wie ein Knicksaumstreifen naturnah wiesenartig entwickelt.
Durch diese nach der Höhenangleichung naturnahe Entwicklung gilt die Maßnahme als „in sich ausgeglichen“, so dass keine zusätzliche Kompensation erforderlich wird.
- Zwischen dem vorgenannten Knick mit neu entstehendem Saumstreifen innerhalb einer Grünzone und dem östlichen Rand des geplanten Sondergebiets wird eine Abgrabung entstehen, denn hier wird auf dem Niveau der Bauflächen die Herstellung einer Regenwasserversickerungsmulde innerhalb einer insgesamt ca. 2.400 m² großen Fläche vorgesehen.
Diese Fläche ist wie die Knicksaumstreifen insgesamt als naturnah wiesenartig durch Mahd maximal 1 x pro Jahr zu pflegen und gehölzfrei zu halten.
Da hier jedoch eine Oberflächenwasserversickerungsmulde in die Fläche eingefügt wird, kann sich die Fläche nicht vollständig naturnah entwickeln. Es wird daher eine Kompensationsbedarf von 50 % des Flächenansatzes veranschlagt, so dass für pauschaliert 1.200 m² ein Kompensationserfordernis besteht.

Da es sich um Böden mit allgemeiner Bedeutung handelt, ist für die Eingriffe in das Schutzgut Boden ein Berechnungsfaktor von 0,5 einzustellen, so dass der **Kompensationsflächenbedarf** 16.920 m² [überbaubare Grundstücksflächen] + 1.200 m² [Höhenangleichung innerhalb der zukünftigen Grünzone] * 0,5 = **9.060 m²** beträgt.

Der Kompensationsbedarf kann nicht durch Maßnahmen im Bebauungsplan abgegolten werden. Es bedarf daher der Bereitstellung externer Ausgleichsflächen. Zurzeit besteht für die Gemeinde keine Möglichkeit, entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde verpflichtet sich daher, nach dem Satzungsbeschluss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg einen Vertrag mit der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft über die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche im Naturraum Geest zu schließen und diese konkret den Eingriffen aufgrund dieser Planung zuzuordnen. Die Kompensation erfolgt in Zusammenhang mit den zum Schutzgut „Pflanzen“ getroffenen Angaben. Mit der Ausgleichsfläche soll ein Beitrag zur Realisierung des überörtlichen Biotopverbundsystems geleistet werden.

3.5 Schutzgut Wasser

Im oder am Plangebiet sind keine planungsrelevanten Oberflächengewässer vorhanden.

Das aus dem bisherigen Gewerbegebiet abfließende Oberflächenwasser wird derzeit zentral in einem Rückhaltebecken im Knicksaumstreifen südlich des Kaakser Kirchenwegs (auf Flurstück 7/7) gesammelt und dann einem Regenreinigungsbecken mit nachgeschaltetem Rückhaltebecken auf Flurstück 92/2 nördlich des Kaakser Kirchenwegs zugeleitet. Das Regenwasser wird derzeit aufgrund der Entstehung in einem Gewerbegebiet nicht zur Versickerung gebracht.

Das Grundwasser steht gemäß der Bodenkarte tiefer als 2 m unter Gelände an.

Auf dem Flurstück 501 hat das Erdbaulabor Gerowski im Zuge der 6 Kleinbohrungen am 03.06.2009 Grundwasser ab ca. 7,65 m NHN und Schichtenwasser und ab ca. 6,50 m NHN angetroffen. Nach niederschlagsintensiven Perioden können höhere natürliche Wasserstände z. B. durch Stauwasser erwartet werden.

Für die sonstigen Flächen des Plangeltungsbereichs liegen keine Grundwasserstandswerte vor.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschon- oder Wasserschutzgebiet.

Bewertung

Das RRB innerhalb des Plangebiets auf Flurstück 7/7 und das RKB/RRB nördlich außerhalb des Plangeltungsbereichs sind künstlich angelegt und erfüllen eine entwässerungstechnische / abwassertechnische Funktion.

Ansonsten sind keine zu bewertenden Oberflächengewässer vorhanden.

Der anstehende Podsol aus Sand weist - als erste grobe und noch vorhabenbezogen im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu überprüfende Einschätzung - grundsätzlich eine gute bis mittlere Wasserdurchlässigkeit auf.

Vermeidung

Es werden durch die Planung keine natürlichen Gewässer beeinträchtigt, so dass hier auch keine Eingriffe zu erwarten sind.

Grundwasserentnahmen sind nicht geplant. Gemäß Angabe des im Plangebiet ansässigen Betriebs und Aussage im Gutachten des Erdbaulabors Gerowski sollen die Flächen des künftigen Betriebsgeländes im Sondergebiet bis auf ca. 10 m NHN abgegraben werden. Der Gutachter hat dazu festgestellt, dass dies auch unterhalb des Niveaus von 10 m NHN zum Austausch von Oberboden und zur Herstellung eines tragfähigen Baugrunds möglich ist, ohne das Grundwasser zu beeinträchtigen.

Minimierung

Das im Bereich der Grundstücksflächen anfallende unbelastete Oberflächenwasser könnte unter Beachtung der Angaben der Bodenkarte wahrscheinlich grundsätzlich versickert werden. Zusammen mit einer flächenbezogenen Reinigung des auf den befestigten Flächen des Sondergebietes anfallenden belasteten Wassers wird eine Versickerungsmulde in der Grünzone zwischen dem östlichen Rand der überbaubaren Grundstücksfläche und dem östlichen Knicksaumstreifen vorgesehen. Hier soll zwecks Entlastung der in diesem Teil der Ortslage vorhandenen Niederschlagswasserleitungen das Regenwasser von den befestigten Flächen des Plangebietes gesammelt werden und es wird eine Ableitung durch einen neuen Leitungsverlauf im Bereich des Kaakser Kirchenweges zum Klärwerk der Gemeinde geschaffen. Einzelheiten bzgl. des Erfordernisses von Reinigungs- bzw. Absetzeinrichtungen werden Bestandteil der auf das Vorhaben bezogenen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sein. Das vorhandene RRB am Knick auf Flurstück 7/7 kann dann ggf. aufgehoben werden.

Die Randbereiche der o. g. Versickerungsmulde werden extensiv wiesenartig entwickelt. Es erfolgt pro Jahr nach dem 1. August eine Mahd der Fläche, um sie von Gehölzaufwuchs frei zu halten. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Es dürfen abgesehen von der Ersteinssaat keine weiteren Einsaaten, keine Pflanzungen und keine Verwendungen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln erfolgen.

Es kann somit nach derzeitigem Kenntnisstand im Grundsatz innerhalb des Plangebiets das zusätzlich auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser objektbezogen entweder entsprechend der Anforderungen des Arbeitsblatts A 138 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) zur Versickerung gebracht oder ordnungsgemäß abgeleitet werden. Details sind einer entwässerungstechnischen Ausführungsplanung darzulegen. Eine qualifizierte Überprüfung ist im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach BImSchG durch den Vorhabenträger zu erbringen.

Kompensation

Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht vorgesehen und nach Auffassung der Gemeinde auch nicht erforderlich.

3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Detaillierte Klimadaten liegen für den Planbereich nicht vor. Eine Planungsrelevanz der allgemeinen Angaben des Landschaftsplans ist nicht erkennbar.

Das Gelände ist seicht, aber bei einer Höhendifferenz von ca. 6 m deutlich von Südosten nach Nordwesten geneigt. Im Westen bestehen weitere Gewerbeflächen. Im Norden wird das Plangebiet durch den Redder des Kaakser Kirchenwegs gegenüber Witterungseinwirkungen abgeschirmt. Der im Osten bestehende Knick und die im Süden angrenzende Gehölzpflanzung sind zu lückig bzw. noch zu klein als durch sie eine wirksame Abschirmung gegeben sein könnte.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen nicht vor. Im vorhandenen Gewerbegebiet sind keine Betriebe ansässig, die in besonderem Maße auf das Klima oder die Luftqualität einwirken. Auch aus dem Sondergebiet des bestehenden Verwertungszentrums sind keine relevanten Wirkungen bezüglich dieser Schutzgüter bekannt.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Thema der (Lärm-)Immissionen bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ dargelegt wurde.

Bewertung

Das Gebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter „Klima und Luft“. Die Gemeinde geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas nicht vorliegen und auch durch die Umsetzung der Planung nicht begründet werden.

Die im Norden bestehenden Abschirmungen gegenüber Windeinwirkungen sind grundsätzlich positiv zu sehen und sollen erhalten werden. Entlang der östlichen und südlichen Seiten des Plangebiets sollen die in Zusammenhang mit den Schutzgütern „Mensch“ und „Pflanzen“ dargelegten Eingrünungen auch der Verbesserung der klimatischen Wirkungen auf das Plangebiet dienen.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Für die Schutzgüter „Klima und Luft“ sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die Planung erkennbar.

Alle sich im Plangebiet ansiedelnden und bestehenden Betriebe müssen die geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und einhalten. Die Nachweise sind ggf. in nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren bzw. dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu führen.

Es sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans keine gesonderten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation erforderlich.

3.7 Schutzgut Landschaft

Der Plangeltungsbereich liegt mit einem Abstand von ca. 700 m deutlich von der Ortslage abgesetzt am westlichen Rand der Gemeinde. Das Gewerbegebiet selbst ist durch zweckmäßige Gewerbebauten entlang einer Ringerschließung (Straße Burgviert) geprägt.

Hier hat sich im verkehrsgünstigen Bereich an der L 127 und nördlich der K 53 sowie in geringer Entfernung zur A 23 bereits das Gewerbegebiet „Burgviert“ etabliert. Auch die gewerblichen Nutzungen auf den Flurstücken 7/7, 7/6, 7/8 und 7/15 des Plangeltungsbereichs dieser 3. Änderung des B-Plans gehören hierzu. Die zum Plangeltungsbereich gehörenden Gewerbeflächen werden derzeit nach Süden und Osten durch aufeinander gesetzte Containerreihen eingefasst, so dass hierdurch ein sehr buntes heterogenes Bild entsteht. Zugleich ragen die Gebäude, Lagerhaufen und Geräte des Gewerbebetriebes über die Containereinfassung hinaus.

Weitere Gewerbenutzungen bestehen nördlich an der K 53, wo die Grundstücke mit Flächen und Gebäuden einer großen Spedition bis nahe an den Plangeltungsbereich reichen.

Knicks fassen die bebauten Flächen nach Norden und Osten ein. Dabei ist insbesondere der Knick an der Nordseite von Flurstück 7/7 aufgrund der Vielzahl von Großbäumen zu nennen. Zusammen mit dem Knick an der Nordseite von Flurstück 501 und Knicks auf der gegenüber liegenden Seite des Kaakser Kirchenwegs wird ein dicht bewachsener Redder gebildet. Hingegen sind die Knicks an der Westseite und der Ostseite von Flurstück 501 lückig mit Gehölzen bewachsen und erreichen so nur eine begrenzte Wirksamkeit im Landschaftsbild.

Südlich des Plangebiets wurde auf Flurstück 500 ein ebenerdiger Gehölzstreifen angelegt.

Die einzelnen Landschaftsstrukturelemente wurden im Rahmen der Biotoptypenbeschreibung in Kapitel 3.2 „Schutzgut Pflanzen“ bereits beschrieben und mit Fotos dokumentiert, so dass hierzu auf dieses Kapitel verwiesen wird.

Das Gelände fällt von Süden / Südosten (ca. 15 m NHN) auf ca. 9,5 bis 10 m NHN im Norden / Nordwesten sanft aber deutlich ab.

Größere Sichtweiten bestehen aufgrund der Bebauungen im Westen und der Knicks am Kaakser Kirchenweg im Norden nur in östliche und in südliche Richtung, da hier zum einen der Knick und zum anderen die ebenerdige Gehölzpfla-

zung nur eine unvollständige bzw. zu junge Eingrünung darstellen.

Bewertung

Es besteht insgesamt ein durch das bestehende Gewerbegebiet geprägtes Landschaftsbild mit Knicks, einer ebenerdigen Gehölzpflanzung als naturnahe randliche Strukturen und einigen kleinen gestalteten Grünflächen an der Straße Burgviert. Dabei grenzen die bisherigen Gewerbegebietsflächen im Osten an Äcker, die wiederum durch Knicks gegliedert werden.

Die Knicks sind von sehr hoher Bedeutung als landschaftstypische Gliederungsstrukturen, die auch innerhalb der bebauten Flächen wichtig sind. Diese sind in besonderem Maße zu beachten und soweit wie möglich zu erhalten. Hervorzuheben sind mehrere landschaftsprägende Großbäume im Knick an der Nordseite von Flurstück 7/7. Die Knicks an der West- und der Ostseite von Flurstück 501 sind nur lückig mit Gehölzen bewachsen und somit nur eingeschränkt im Landschaftsbild wirksam.

Von außen betrachtet besteht vor allem in östlicher Richtung eine defizitäre Randeingrünung des bestehenden Gewerbebetriebs. Die heterogen gestalteten Containerreihen wirken zusammen mit Lagerhaufen, Gebäuden und hohen Maschinen als Fremdkörper in der Landschaft, eine organische Randstruktur ist nur unvollständig entwickelt. Von Südwesten und Westen schließt das Plangebiet an bestehende Gewerbebauflächen an.

Im Bereich des bestehenden Gewerbegebiets bilden einige straßenbegleitende Bäume zwar eine sichtbare Grüngestaltung, diese schirmt jedoch die Gewerbebetriebe in Anbetracht der Größe der Gewerbebauten nicht wirksam ab.

Es besteht eine Empfindlichkeit gegenüber einer Aufhebung / Beseitigung der gliedernden Knickstrukturen entlang der östlichen und südöstlichen Seite, da hier bereits jetzt eine unzureichende Eingrünung gegeben ist.

Geplante Bauflächen sind in angemessener Weise landschaftsgerecht einzugrünen, in dem die vorhandenen Knicks einschließlich der prägenden Großbäume, die ebenerdige Gehölzpflanzung am südöstlichen Rand und einzelne Grünstrukturen entlang der Straße Burgviert so weit wie möglich erhalten und gemäß der Beschreibungen in Zusammenhang mit den Schutzgütern „Mensch“ und „Pflanzen“ durch begrünte Wälle und Knickneuanlagen zusätzlich entwickelt werden.

Vermeidung

Veränderungen des Landschaftsbildes sind nicht zu vermeiden, denn es werden bisher randlich gelegene Knicks aufgehoben. Die Bauflächen auf Flurstück 501 entstehen im bisherigen Außenbereich der Gemeinde.

Die prägenden Großbäume im Knick an der Nordseite von Flurstück 7/7 werden entsprechend der Ausführungen in Kap. 3.2 „Schutzgut Pflanzen“ erhalten mittels eines Erhaltungsgebots nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

Minimierung

Sofern möglich werden Knicks bzw. Knickabschnitte erhalten. Die einzelnen Strecken sind im Kapitel 3.2 „Schutzgut Pflanzen“ detailliert aufgelistet und in der Planzeichnung dargestellt. Dennoch gehen ca. 175 m Knick verloren.

Gemäß den in Kap. 3.2 dargelegten Kompensationsmaßnahmen werden 125 m + 12 m Knick innerhalb des Plangeltungsbereichs neu angelegt und 165 m des bestehenden Knicks an der Ostseite von Flurstück 501 durch Bepflanzungen aufgewertet.

Die bestehenden und geplanten Knicks werden baugebietsseitig mit Saumstreifen bzw. Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gegenüber der überbaubaren Sondergebietsfläche abgegrenzt, damit durch die gewerblichen Nutzungen keine erheblichen Störungen auf die Knicks wirken.

Zudem ist in Kap. 3.1 „Schutzgut Mensch“ dargelegt, dass an der südlichen Seite entstehende Böschungen der Lärmschutzeinrichtungen / Verwallungen mit Gehölzen sowie ggf. Schling- und Kletterpflanzen zu bepflanzen sind. Die nach Osten zum freien Landschaft gewandten Gebäudefassaden sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen, soweit sie einen bestimmten Abstand zur östlichen Baugrenze unterschreiten - vgl. Angaben in Kap. „Schutzgut Mensch“. Hierdurch wird zugleich eine landschaftsgerechte Eingrünung entwickelt.

Von der vorhandenen Bepflanzung am nordwestlichen Rand des Plangebiets an der Straße Burgviert werden zwei von drei bestehenden Bäumen an der Gebietserschließung erhalten. Der verloren gehende Baum wird im Gemeindegebiet ersetzt.

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird mit der nachfolgend definierten Ausnahme auf 25 m NHN begrenzt, so dass bezogen auf die derzeitigen Geländehöhen die Gebäude ca. 11 m bis 15 m über Gelände hoch sein dürfen. Dies entspricht der Höhe mittelgroßer Bäume und von Überhängern in Knicks - die Strauchschicht der Knicks wird eine solche Höhe nicht erreichen können. Insgesamt wird jedoch die Raumwirkung von durchschnittlichen Gewerbegebäuden abgedeckt. Die höchstzulässige Höhe für Hallen als Gewerbebauten wird - abweichend von den bisherigen Festsetzungen der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans von maximal 18,0 m - deutlich reduziert.

Als Ausnahme von der vorgenannten Höhenbegrenzung auf 25 m NHN kann für einen Anteil von 10 % der insgesamt zulässigen Grundfläche die Höhenvorgabe in der östlichen Teilfläche „12.2“ um bis zu 7 m überschritten werden, wenn hier emissionsträchtige Betriebsteile zur Minderung von Belastungen für die Umgebung und zur Reduzierung des Anteils an belastetem Niederschlagswasser (z. B. Schrottschlag durch Bagger mit Sortiergreifer) eingehaust bzw. in Hallen ausgeführt werden. Die in diesen Fällen mögliche Gebäudehöhe ist durch die dafür erforderlichen Arbeitshöhen vorgegeben und entspricht derjenigen Höhe über NHN, die im westlich und südlich angrenzenden Teil des Gewerbegebietes „Burgviert“ nach den Festsetzungen der jeweiligen Fassung des Bebauungsplanes Nr. 10 auch zulässig ist.

Ausgehend von dem bestehenden Betriebsgelände des Verwertungszentrums ist es geplant, das Höhenniveau auch im Bereich der geplanten Erweiterungsflächen so weit wie möglich zu halten. Somit ist zu erwarten, dass vor allem im südöstlichen Teilbereich erhebliche Abgrabungen stattfinden. Die anfallenden Bodenmengen können teilweise zur Herstellung von Lärmschutzwällen (vgl. hierzu Angaben in Kap. „Schutzgut Mensch“) und Knicks genutzt werden, sind aber ansonsten an geeigneter Stelle wie einer genehmigten Bodendeponie abzulagern. Durch diese Abgrabung wird eine Böschung geschaffen, die bereits wie eine Lärmschutzeinrichtung wirkt und als positive Wirkung bezüglich des Landschaftsbildes zudem das Betriebsgelände teilweise den Blicken von außen entzieht.

Nach außen gewandte Seiten von Lärmschutzwänden und nach Osten zur freien Feldmark gewandte Seiten von Gebäuden in einem bestimmten Abstand zur östlichen Baugrenze sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen, wobei je lfd. m Lärmschutzwand bzw. Gebäudefassade 1 Schling- oder Kletterpflanze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Kletterhilfen sind zu installieren; Teile der Gebäudefassaden mit Fenster- oder Türöffnungen können ausgelassen werden. Es müssen Schling- und Kletterpflanzen verwendet werden, deren Wuchshöhe die Höhe der Lärmschutzwand bzw. der Gebäudefassade erreichen können; bei Wand- oder Fassadenhöhen von mehr als 8 m muss die arttypische Wuchshöhe mindestens 8 m betragen.

Insgesamt wird durch Knickanlagen, durch das zu erwartende Höhenniveau des Betriebsgeländes und durch randliche Bepflanzungen auf Böschungen eine landschaftsgerechte und - bezogen auf das Gewerbegebiet - angemessene Eingrünung entwickelt und gesichert. Auch die aus betriebstechnischen bzw. aus Sicherheitsgründen erforderlichen Abzäunungen von bis zu 2,2 m Höhe werden hierdurch abgeschirmt.

Abweichend von der bisher geltenden Planung wird die aus gestalterischen Gründen festgesetzte Verpflichtung zur Pflanzung von Bäumen auf Stellplatzanlagen aufgehoben, da die Erfahrung im bestehenden Gewerbegebiet gezeigt hat, dass eine solche Regelung sich in einem Gewerbegebiet aufgrund des Erfordernisses zur Offenhaltung und flexiblen Nutzung der Betriebsflächen einschließlich der Stellplatzanlagen nicht realisieren lässt.

Zur Minderung störender optischer Eindrücke sind nur Werbeanlagen zulässig, die in einem Bezug zur Leistung des auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Betriebes stehen. Selbstleuchtende, be- oder hinterleuchtete Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen; die Verwendung der Signalfarben von Verkehrslichtzeichenanlagen ist unzulässig.

Unzulässig sind weiterhin: An Wandflächen angebrachte Werbeanlagen, soweit selbstleuchtende bzw. be- oder hinterleuchtete Werbeanlagen 10 % der jeweiligen Wandfläche übersteigen und / oder die Werbeflächen insgesamt 20 % der jeweiligen Wandfläche überschreiten; freistehende Werbeanlagen, soweit diese eine Höhe von 8 m über Geländeoberfläche oder eine Werbefläche von 10 m² überschreiten und rotierende Werbeanlagen sowie solche mit blinkendem, farbwechselndem sowie bewegtem Licht.

Kompensation

Aufgrund der in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Pflanzen“ vorgesehenen Maßnahmen zur Knickneuanlage sowie zur Erhaltung von Knicks und Bäumen und der Maßnahmen zur Gestaltung von Lärmschutzeinrichtungen (Bepflanzung von Lärmschutzwällen - vgl. Kap. 3.1 „Schutzgut Mensch“) entsteht kein weiterer Kompensationsbedarf.

3.8 Schutzgut Kulturgüter und Schutzgut sonstige Sachgüter

Im oder am Plangeltungsbereich sind keine Kulturdenkmale oder Gebäude bzw. Anlagen mit baugeschichtlichem Wert vorhanden. Auch archäologische Denkmale sind gemäß Landschaftsplan nicht vorhanden.

Die Planungen erfolgen in einem durch vorhandene Gewerbenutzungen und Landwirtschaft geprägten Bereich außerhalb des eigentlichen Dorfes Hohenaspe. Auf diese Nutzungen wurde bereits oben in Zusammenhang mit den Beschreibungen der anderen Schutzgüter eingegangen.

Bewertung

Es ist nicht bekannt, dass über die Beachtung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen, die Verbesserung der Entwässerungssituation für den bisher bereits gewerblich genutzten Teilbereich, die Erhaltung der Knicks als geschützte Biotope inkl. der wertvollen Großbäume sowie die Beachtung der vorhandenen Gewerbenutzungen hinaus eine vertiefende Betrachtung von Sachgütern erforderlich wird.

Sofern denkmalpflegerisch relevante Objekte im weiteren Verfahren oder bei der anschließenden Bauausführung bekannt werden und / oder betroffen sein könnten, sind diese in Rücksprache mit den zuständigen Behörden zu beachten.

Vermeidung

Veränderungen im Gefüge der Sachgüter sind nicht zu vermeiden. Kulturgüter werden nicht beeinträchtigt.

Minimierung

Sowohl die Verkehrsanbindung als auch das umgebende Nutzungsgefüge aus Landwirtschaft und Gewerbe sowie der relevante Abstand zu Wohnnutzungen wurden bereits in die Konzeption dieser 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans aufgenommen.

Kompensation

Es sind keine erheblichen Eingriffe in diese Schutzgüter zu erwarten, so dass keine Maßnahmen zur Kompensation erforderlich sind.

3.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Gebiet durch bestehende Gewerbenutzungen und durch landwirtschaftliche Nutzungen mit einzelnen wertvollen Biotop- bzw. Habitatstrukturen geprägt ist.

In den Kapiteln 3.1 bis 3.8 wird durch die schutzgutbezogenen Beschreibungen deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die einzelnen Schutzgüter in sehr unterschiedlichem Maße von der geplanten Nutzung betroffen sein werden.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen bekannt, da alle planungsrelevanten Wirkungen des Planungsvorhabens bereits bei der Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter beachtet werden; dieses gilt insbesondere für die Beachtung der Bodenverhältnisse (Biotoptypen, Versiegelungen, Oberflächenentwässerung und Versickerung, Abgrabungen und Aufschüttungen), der Sachgüter und das Schutzgut „Mensch“ (vorhandene sowie geplante Gewerbe- bzw. Sondergebietsnutzung) sowie die Knicks und Großbäume (Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild).

4. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

4.1 Entwicklung bei Durchführung der Planungen

Die Planung wird zu einer Stärkung der Gewerbefunktion in der Gemeinde Hohenaspe führen. Die Erweiterung des Gewerbegebiets ist dringend erforderlich, um dem bereits ansässigen Betrieb „Verwertungszentrum Hohenaspe“ innerhalb eines Sondergebietes ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Ansonsten wäre der Betriebsstandort gefährdet.

Die Verkehrsanbindung der gewerblichen Bebauung wird erhalten, denn von der Ringerschließung der Straße Burgviert aus wird die Erweiterungsfläche durch private Zufahrten über die bestehenden Betriebsgrundstücke erreicht.

Die neuen Bauflächen werden zum Verlust bisheriger „Randknicks“ führen. Durch die planungsrechtliche Sicherung und Aufwertung sowie Neuanlage künftig an den Rändern liegender Knicks und Wandbegrünungen wird eine landschaftsgerechte Eingrünung des Sondergebiets gegeben sein. Zusätzlich werden die nach außen liegenden Seiten von Lärmschutzwällen mit Gehölzen bepflanzt.

Eingriffe in Biotoptypen und in potenzielle Vorkommen streng geschützter Arten werden so weit minimiert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu schützender Arten zu erwarten sind.

Das Sondergebiet wird sich an das vorhandene Gewerbegebiet „Burgviert“ anfügen wie es bereits im Rahmen des Landschaftsplans sowie im Zuge der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Hohenaspe konzeptionell-planerisch vorbereitet wurde. Die Einhaltung des Entwicklungsgebots gem. § 8 Abs.2 BauGB ist gegeben.

Die Schutzgüter als Kompartimente zur Beurteilung des Umweltzustandes werden voraussichtlich nur in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt; denn es ist davon auszugehen, dass die bilanzierten nicht zu vermeidenden und nicht zu minimierenden Eingriffe in die Schutzgüter vollständig kompensiert werden können. Dabei bedarf es der Erbringung von Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereichs.

4.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Wenn die Vorhabenbezogene 3. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 10 nicht erfolgen würde, würden die derzeitigen Nutzungen wahrscheinlich fortgeführt werden können, wobei allerdings die Standortsicherung des hier ansässigen Verwertungsbetriebs nicht gewährleistet wäre. Die bisherigen Nutzungen sind zum einen die gewerbliche Nutzung im bisherigen Umfang auf den Flurstücken 7/7, 7/6, 7/8 und 7/15 sowie zum anderen die landwirtschaftliche Nutzung des Flurstückes 501.

Eine Nutzung als Sondergebiet - Verwertungszentrum für die Abfallwirtschaft - wäre auf den als Ergänzung aufgenommenen Flächen nicht möglich.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde geht in Kenntnis der Darstellungen des Landschaftsplans und des Flächennutzungsplans in der Fassung der 5. Änderung für die Gemeinde Hohenaspe aufgrund der zur Verfügung stehenden Fläche am östlichen Rand des bestehenden Gewerbegebiets „Burgviert“ davon aus, dass keine anderen grundsätzlich geeigneten Lösungen bestehen, die sinnvoll und realisierbar den aktuellen Bedarf an einer flächenmäßigen Vergrößerung des bestehenden Wertungszentrums abdecken könnten.

Im Plangebiet ist dieses derzeit auf den Flurstücken 7/7, 7/6, 7/8 und 7/15 angesiedelt; zur Sicherung des Standortes und zur Anpassung an die positive Geschäftsentwicklung werden unmittelbar im Anschluss an den Betriebsstandort Erweiterungsmöglichkeiten benötigt. Diesem Bedarf kann mit Hilfe der Planung nachgekommen werden.

Durch die vorliegende Konzeption kann ein Bedarf an zusätzlichen Verkehrsflächen vermieden werden, denn es werden lediglich Zuwegungen über bestehende Gewerbegrundstücke notwendig.

Eine Erhaltung des bisher am östlichen Rand gelegenen Knicks ist nicht realisierbar, da die Knickstrecken ansonsten künftig innerhalb der dann größeren Areale des sich erweiternden Betriebs liegen würden. Eine solche Trennung zusammengehörender Betriebsflächen soll nicht erfolgen. Stattdessen wird durch Knickneuanlagen und Aufwertungen an den neu entstehenden Rändern ein Teilausgleich erreicht. Allerdings wird außerdem ersatzweise eine externe Kompensationsleistung vorgesehen.

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans wurde die grundsätzliche Eignung der Fläche für die Gewerbebebauung festgestellt.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Baugrunderkundung zur Versickerung des Oberflächenwassers

Das Erdbaulabor Gerowski aus Schuby, hat für das Flurstück 501 (ehemals Flurstück 10/1 teilweise) mit Datum vom 11.06.2009 die Ergebnisse einer Baugrunduntersuchung vorgelegt. Die Untersuchung beinhaltet Angaben zu den angetroffenen Bodenarten und den Grundwasserständen.

Verkehrsuntersuchung

Das Büro eds-planung beratende Ingenieure GmbH aus Gettorf, hat mit Datum vom 28.03.2014 die Ergebnisse einer Verkehrsuntersuchung vorgelegt. Die Untersuchung beinhaltet eine verkehrstechnische Beurteilung der sich ergebenden Auswirkungen auf die Landesstraße L 127.

Lärmtechnische Untersuchung

Das Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH aus Neumünster, hat zur Ausweisung des Sondergebietes mit Datum vom 27.04.2016 die Ergebnisse einer lärmtechnischen Untersuchung bezüglich des Gewerbelärms nach DIN 45691 vorgelegt, so dass eine fachliche Grundlage für die Festsetzung von zulässigen Lärmkontingenten besteht.

Landschaftsplanerische Begleitung

Landschaftsplanerische Aspekte wurden vom Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung aus Itzehoe eingebracht, in dem dieses den Umweltbericht als Teil der Begründung ausgearbeitet hat.

Zur Aufnahme der Biotopstrukturen mit Lagebeschreibung gemäß diesem Umweltbericht wurde eine Geländebegehung am 5.8.2008 durchgeführt und am 19.07.2013 aktualisiert.

Die Erstellung einer Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanzierung wurde in die Bearbeitung, d. h. in den Umweltbericht als Teil der Begründung zum Bebauungsplan, integriert.

Über Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, die durch den Bebauungsplan ermöglicht werden ist gem. § 21 Bundesnaturschutzgesetz nach den Vorschriften der §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Weitere Unterlagen wurden nicht gefertigt und andere besondere technische Verfahren wurden für die Umweltprüfung zur Vorhabenbezogenen 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 nicht angewendet, da keine Hinweise auf ein Erfordernis für vertiefende Prüfungen vorliegen.

6.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Umsetzung der o. g. Maßnahmen zur Bepflanzung (vgl. Schutzgüter „Mensch“ und „Pflanzen“) und die Beachtung der Schonfristen für Arbeiten an Gehölzen (keine Arbeiten zwischen 01. März und 30. September) aufgrund der artenschutzrechtlichen Erfordernisse ist jeweils bauseitig im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung sicher zu stellen. Die gleiche Schonfrist gilt bezüglich eventueller Vogel- und Fledermausvorkommen auch bei Arbeiten an Bestandsgebäuden inkl. der randlich zur Einfassung des Betriebsgeländes aufgestellten Containerreihen.

Die fachgerechte Pflege der vorhandenen Knicks obliegt dem jeweiligen Eigentümer.

Die Anpflanzungen in der westlichen Teilfläche von Flurstück 7/7 am nordwestlichen Rand des Plangeltungsbereichs unterliegen einer Pflege durch den Eigentümer. Sie sind dauerhaft zu erhalten.

Die Bereitstellung einer ausreichend bemessenen externen Kompensationsfläche ist durch die Gemeinde Hohenasperk sicherzustellen; dies erfolgt nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde, so dass hier eine Überwachung durch die Untere Naturschutzbehörde und die Landgesellschaft Schleswig-Holstein gegeben sein wird. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die externe Kompensationsfläche; diese waren bereits in den Kaufpreis integriert.

Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlich erforderlichen Emissionskontingente obliegt dem im Sondergebiet ansässigen Gewerbebetrieb bzw. Nutzern. Entsprechendes gilt für die Einhaltung aller weiteren immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen und anderer technischer Bestimmungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im und am Plangebiet.

Der im Rahmen von Abgrabungen anfallende Boden ist an geeigneten Stellen abzulagern. Der Nachweis ist im Zuge der Bauausführung durch den Vorhabenträger bzw. den Ausführenden zu führen.

Weitere Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich, da keine weiteren erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Hohenaspe stellt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung die Vorhabenbezogene 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 auf, um einem bestehenden Verwertungsbetrieb im Gebiet „Burgviert“ eine bauliche Erweiterung zu ermöglichen. Dafür werden ein Teil des bestehenden Gewerbegebiets und eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche zu einem Sondergebiet mit der Spezifikation - Verwertungszentrum für die Abfallwirtschaft - entwickelt.

Die vorhandenen Verkehrs- und sonstigen Erschließungsanlagen werden nicht verändert, denn die Zuwegung erfolgt über Grundstücke, die bereits durch den bestehenden Verwertungsbetrieb genutzt werden.

Die überplanten Flächen sind sowohl im Flächennutzungsplan als auch im festgestellten Landschaftsplan bereits für die Entwicklung eines Sondergebiets bzw. Gewerbegebiets vorgesehen. Ansonsten ergeben sich aus übergeordneten Planungen keine einschränkenden bzw. lenkenden Maßgaben.

Im Ergebnis sind aus Sicht der Gemeinde die Flächen für die weitere Entwicklung als Sondergebiet - Verwertungszentrum für die Abfallwirtschaft - gut geeignet. Durch die Planung wird eine städtebaulich geordnete Entwicklung gewährleistet.

Mit Hilfe der Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorhabenbezogene Ergänzung des bestehenden Verwertungszentrums aus dem bestehenden Gewerbegebiet heraus um ca. 2,09 ha zzgl. der randlichen Flächen für Knicks, einer Grünzone und Maßnahmen zur Eingrünung geschaffen.

Zur fachgerechten Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden die Umweltschutzgüter einzeln betrachtet.

Erhebliche Beeinträchtigungen des **Schutzgutes Mensch** können aufgrund von Lärmemissionen entstehen, so dass Festsetzungen von Emissionskontingenten gemäß einer Berechnung nach der DIN 45691 (1) erforderlich sind. Innerhalb des Sondergebietes (SO) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L(EK) gemäß DIN 45691 tags (06.00 - 22.00 Uhr) und nachts (22.00 - 06.00 Uhr) nicht überschritten werden.

| | Wohnen B-Plan Nr. 10 und Untersuchungsbereich | | Wohnen südl. Untersuchungsber. Böverst Dörpstraat, Ottenbüttel | | Gebäude südl. Untersuchungsber. Am Burndahl, Hohenaspe | | Gebäude südöstl. Untersuchungsber. Am Burndahl, Hohenaspe | |
|--|---|---------|--|---------|---|---------|---|---------|
| Bezeichnung entspr. B-Plan | A | | B | | C | | D | |
| Planwert je Gebietsnutzung in [dB(A)] entspricht Immissionsrichtwert TA Lärm | GE / MI | | WA | | MI | | MI | |
| Emissionskontingent L,EK/ Teilfläche in [dB(A)/m ²] | L(EK),T | L(EK),N | L(EK),T | L(EK),N | L(EK),T | L(EK),N | L(EK),T | L(EK),N |
| TF12.1 (SO) | 64 | 49 | 65 | 52 | 65 | 49 | 65 | 54 |
| TF12.2 (SO) | 65 | 50 | 65 | 53 | 65 | 50 | 65 | 55 |
| | Wohnen nördl. Untersuchungsber. An der Bekau, Hohenaspe | | Wohnen nordöstl. Untersuchungsber. Am Sportplatz, Hohenaspe | | Wohnen östl. Untersuchungsber. Kaakser Kirchenweg Hohenaspe | | Wohnen westl. Untersuchungsber. Hauptstraße, Kaaks | |
| Bezeichnung entspr. B-Plan | E | | F | | G | | H | |
| Planwert je Gebietsnutzung in [dB(A)] entspricht Immissionsrichtwert TA Lärm | MI | | MI | | WA | | MI | |
| Emissionskontingent L,EK/ Teilfläche in [dB(A)/m ²] | L(EK),T | L(EK),N | L(EK),T | L(EK),N | L(EK),T | L(EK),N | L(EK),T | L(EK),N |
| TF12.1 (SO) | 65 | 57 | 65 | 63 | 65 | 54 | 65 | 52 |
| TF12.2 (SO) | 65 | 58 | 65 | 64 | 65 | 55 | 65 | 53 |

Zur Einhaltung der o.g. Immissionswerte ist von vornherein die Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen vorgesehen, wobei die nach außen gewandten Seiten von Lärmschutzwällen und Lärmschutzwänden mit Gehölzen zu bepflanzen sind.

Sonstige planungsrelevante Immissionen sind nicht bekannt, so dass ein Erfordernis weiterer Maßnahmen nach Auffassung der Gemeinde nicht besteht.

Erholungs- und Freizeitnutzungen werden nicht beeinträchtigt.

Für das **Schutzgut Pflanzen** sind vor allem die Knicks entlang der Nordseite der Flurstücke 7/7 und 501 sowie entlang der Ostseite und Westseite von Flurstück 501 bedeutend.

Zur Kompensation der Eingriffe in Knicks (ca. 175 m gehen verloren und ca. 350 m Kompensationsbedarf besteht) werden 3 Knicklücken von zusammen 12 m Länge und 125 m entlang der südöstlichen Seite des Plangebiets neu angelegt. Die Aufwertung eines Knicks auf 165 m Länge entspricht einer Knickneuanlage von 39 m Knick. Da weder im Plangebiet noch an anderer Stelle im Gemeindegebiet weitere geeignete Stellen für die 174 m lange weitere Knickneuanlage vorhanden sind, erfolgt ersatzweise eine Kompensation durch die Bereitstellung einer 3.758 m² großen externen Kompensationsfläche; die Fläche wird nach erfolgtem Satzungsbeschluss über diese Planung verbindlich gesichert werden.

Artenschutzrechtliche Belange werden bezüglich des Schutzgutes „Pflanzen“ nicht erheblich betroffen sein.

Das **Schutzgut Tiere** wird bezüglich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse durch den Verlust von Knicks und ggf. Bestandsgebäuden bzw. randlich aufgestellter Containerreihen betroffen sein, denn dieses sind geeignete Habitate für potentielle Vorkommen. Zur deutlichen Minimierung der Eingriffe wird bei allen Arbeiten an Gehölzen und Gebäuden / randlichen Containerreihen die Einhaltung der Schonfrist zwischen dem 01. März und dem 30. September erforderlich.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass bei Erhaltung von Knicks gemäß der Zusammenstellung zum Schutzgut „Pflanzen“ und bei Einhaltung der Schonfrist keine erheblichen Beeinträchtigungen der Populationen streng und besonders geschützter Arten zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere und Schutzgut Pflanzen: Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Planbereich nicht vorhanden. Arten und Habitate eines FFH-Gebiets oder eines EU-Vogelschutzgebiets werden durch die Planung nicht betroffen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** sind durch Neuversiegelungen und Abgrabungen zur Herstellung eines Planums innerhalb der Sondergebietsfläche und zur Höhenangleichung inkl. eines Niveaus für eine Regenwasserversickerungsmulde zu erwarten. Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 9.060 m². Eine entsprechend große und geeignete Fläche kann nicht im Plangebiet nachgewiesen werden, so dass nach erfolgtem Satzungsbeschluss ersatzweise die Bereitstellung einer mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten externen Bereitstellung erfolgt (ergänzend zur Flächenbereitstellung zur Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut „Pflanzen“).

Schutzgut Wasser: Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden, so dass hier keine Betroffenheiten entstehen. Durch die zusätzlichen Flächenversiegelungen wird die Grundwasserneubildung eingeschränkt. Es wird angestrebt, dass ein möglichst großer Anteil des auf Flurstück 501 anfallenden Oberflächenwassers grundstücksbezogen zur Versickerung gebracht wird. Der Boden weist voraussichtlich und vorbehaltlich der Ergebnisse gutachterlicher Überprüfungen eine ausreichende Durchlässigkeit auf. Eine Kompensation kann für verschmutztes Wasser nicht erfolgen. Dieser Anteil wird daher dem Klärwerk der Gemeinde über eine im Kaaker Kirchenweg zu erstellende Leitung zugeführt.

Für die **Schutzgüter Klima und Luft** sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die Planung erkennbar.

Das **Schutzgut Landschaft** wird durch die Entwicklung von Bauflächen im bisherigen Außenbereich in Verbindung mit dem Verlust von Knicks beeinträchtigt. Durch die Erhaltung, Ergänzung und Aufwertung randlicher Knicks und auch durch eine gebietsgerechte in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ dargelegte Bepflanzung der Böschungen von Lärmschutzmaßnahmen wird jedoch eine solche Einbindung und Eingrünung der neuen Bauflächen erreicht, so dass keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Gebäudefassaden an der östlichen Seite des Plangebiets sind - soweit in einem bestimmten Abstand zur östlichen Baugrenze angeordnet werden - mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen.

Besonders zu beachtende **Kulturgüter** sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Sachgüter wurden bereits frühzeitig in die Planung aufgenommen, so dass sich bezüglich dieses Schutzguts kein Erfordernis für weitere Maßnahmen ergibt.

Insgesamt ergibt sich zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe nach derzeitigem Kenntnisstand ein Erfordernis zur Bereitstellung von 3.758 m² [Schutzgut Pflanzen] + 9.060 m² [Schutzgut Boden] = 12.818 m² externer Kompensationsfläche nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde.

8. Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Der durch die Vorhabenbezogene 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 planungsrechtlich ermöglichte Eingriff in Natur und Landschaft erfordert Kompensationsmaßnahmen in Form einer externen Flächenbereitstellung von 12.818 m². Hierfür sind die Grundstückskosten nach Maßgabe der UNB anzusetzen; vorerst werden € 1,85 je m² veranschlagt.

Auf insgesamt 176 m sind Knicks neu anzulegen oder aufzuwerten. Hierfür wird je lfd. Meter ein Betrag von € 40,00 angesetzt; zusammen € 7.040,00 (netto).

Bepflanzungen des Lärmschutzwalls auf ca. 70 % von voraussichtlich ca. 3.120 m² Fläche = 2.184 m² sind mit ca. € 8,00 je m² anzusetzen; zusammen € 17.472,00 (netto). Hinzurechnen sind ggf. Kosten für Schling- und Kletterpflanzen, die pauschal mit ca. € 10,00 je lfd. Meter veranschlagt werden; bei ca. 350 m Außenseiten ca. € 3.500,00 zzgl. Kletterhilfen.

Wildverbisseschutzzäune für Knicks und Lärmschutzwallbepflanzung können zusammengefasst werden und würden eine Gesamtlänge von ca. 1.100 m aufweisen. Für Aufbau und Rückbau nach der Gehölzanwuchsphase sind jeweils € 12,00 je lfd. m anzusetzen; zusammen € 26.400,00 (netto).

Kosten für sonstige gestalterische Maßnahmen obliegen dem Grundstückseigentümer und sind hier nicht aufzuführen.

Auch Maßnahmen aufgrund der ggf. einzelfallbezogen gewünschten Versickerung des Oberflächenwassers sind als Minimierungsmaßnahmen zu verstehen und daher hier nicht zu beziffern.

Bearbeiter des Umweltberichtes

Günther & Pollok Landschaftsplanung
Itzehoe

Die Begründung zur Vorhabenbezogenen 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Landesstraße 127 und südlich des Kaakser Kirchenweges“ einschließlich des Umweltberichtes dazu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.10.2017 gebilligt.

Hohenaspe, der **05. Dez. 2017**

Gemeinde Hohenaspe
- Der Bürgermeister -

